

1967	Ausgegeben zu Bonn am 10. November 1967	Nr. 63
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 67	Zweite Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ..... Bundesgesetzbl. III 810-1-19	1061
6. 11. 67	Neufassung der Wahlordnung für die Sozialversicherung ..... Bundesgesetzbl. III 827-6-1	1062
30. 10. 67	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes .....	1122

### Zweite Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Vom 25. Oktober 1967

Auf Grund des § 164 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) vom 22. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 709), geändert durch die Verordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1575), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „1967“ durch die Zahl „1968“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Wahlordnung für die Sozialversicherung**  
**Vom 6. November 1967**

Auf Grund des Artikels 2 § 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 25. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 999) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO — Sozialvers.) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 11 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) und des § 31 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917) mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Bonn, den 6. November 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Kattenstroth

**Wahlordnung für die Sozialversicherung  
(WO — Sozialvers.)**

**in der Fassung vom 6. November 1967**

Übersicht

ERSTER TEIL	§
<b>Wahlorgane</b>	
Gliederung der Wahlorgane .....	1
Wahlbeauftragte .....	2
Wahlausschüsse .....	3
Bundeswahlausschuß und Landeswahlausschüsse .....	4
Wahlleitungen .....	5
Entschädigung der Wahlbeauftragten .....	6
Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse ..	7
Entschädigung der Mitglieder des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse .....	8
Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen und anderer Wahlhelfer .....	9
 ZWEITER TEIL	
<b>Wahlverfahren für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten</b>	
Erster Abschnitt	
Wahl zur Vertreterversammlung	
I. Vorbereitung der Wahl	
<b>1. Wahlankündigung, Wahlausschreibung, Vorschlags- listen und Wahlbekanntmachung</b>	
Wahlankündigung .....	10
Wahlausschreibung .....	11
Form und Inhalt der Vorschlagslisten .....	12
Listenvertreter .....	13
Stellung des Listenvertreters .....	14
Listenänderung und Listenergänzung .....	15
Zurücknahme von Vorschlagslisten .....	16
Listenzusammenlegung .....	17
Listenverbindung .....	18
Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten .....	19
Zulassung der Vorschlagslisten .....	20
Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses .....	21
Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses .....	22
Auslegung der Vorschlagslisten .....	23
Wahl ohne Wahlhandlung .....	24
Wahlkennziffer — Unterrichtung der Wahlbeauftragten und der Versicherungsämter über Wahlen mit Stimmabgabe .....	25
Wahlbekanntmachung .....	26
 2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts	
Wahlausweise .....	27
Ausstellung der Wahlausweise .....	28
Ausstellung der Wahlausweise in der Krankenversicherung .....	29
Antragserfordernis in der Krankenversicherung ..	30
Ausstellung der Wahlausweise für Versicherte in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten .....	31
Antragserfordernis in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten .....	32
Ausstellung der Wahlausweise für Arbeitgeber in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten .....	33
Ausstellung der Wahlausweise in der allgemeinen und in der See-Unfallversicherung .....	34
Ausstellung der Wahlausweise für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände und der besonderen Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren .....	35
Ausstellung der Wahlausweise für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung .....	36
Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag für die Briefwahl .....	37
 3. Wahlbezirk, Wahlräume und Wahlzeit	
Wahlbezirk .....	38
Wahlräume .....	39
Wahlzeit .....	40
 II. Wahlhandlung	
1. Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum	
Ausstattung der Wahlräume .....	41
Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung .....	42
Öffentlichkeit der Wahlhandlung .....	43
Ordnung in Gebäuden und Wahlräumen .....	44
Stimmabgabe .....	45
Stimmabgabe behinderter Wähler .....	46
Schluß der Wahlhandlung .....	47
2. Briefwahl	
Briefliche Stimmabgabe .....	48
Frist für die briefliche Stimmabgabe .....	49
Behandlung der Wahlbriefe .....	50
 III. Ermittlung des Wahlergebnisses	
Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen .....	51
Ungültige Stimmen .....	52

	§		§
Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlaus- schuß .....	53	<b>2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts</b>	
Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	54	Wahlausweise .....	79
		Ausstellung der Wahlausweise .....	80
Zweiter Abschnitt		Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimm- zettel — Stimmzettelumschlag und Wahlbrief- umschlag für die Briefwahl .....	81
Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes		<b>3. Wahlbezirk, Wahlräume und Wahlzeit</b>	
Erste Sitzung der Vertreterversammlung .....	55	Wahlbezirk .....	82
Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung ..	56	Stimmabgabe im Ältestensprengel .....	83
Wahl des Vorstandes .....	57	Wahlräume .....	84
Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes .....	58	Wahlzeit .....	85
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses ..	59		
		II. Wahlhandlung	
Dritter Abschnitt		<b>1. Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum</b>	
Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern		Ausstattung der Wahlräume .....	86
Wahlen durch die Versicherten, die Arbeitgeber oder die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte ..	60	Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung ..	87
Wahlen durch die Vertreterversammlung nach § 8 des Selbstverwaltungsgesetzes .....	61	Öffentlichkeit der Wahlhandlung .....	88
		Ordnung in Gebäuden und in Wahlräumen .....	89
DRITTER TEIL		Stimmabgabe .....	90
<b>Wahlverfahren</b>		Stimmabgabe behinderter Wähler .....	91
<b>für die Knappschaftsversicherung</b>		Schluß der Wahlhandlung .....	92
Erster Abschnitt		<b>2. Briefwahl</b>	
Wahl der Versichertenältesten und der Mitglieder der Vertreterversammlung		Briefliche Stimmabgabe .....	93
<b>A. Allgemeine Vorschrift</b>		Frist für die briefliche Stimmabgabe .....	94
Wahlankündigung .....	62	Behandlung der Wahlbriefe .....	95
<b>B. Wahl der Versichertenältesten</b>			
I. Vorbereitung der Wahl		III. Ermittlung des Wahlergebnisses	
<b>1. Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung</b>		Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahl- leitungen der Ältestensprengel .....	96
Wahlausschreibung .....	63	Ungültige Stimmen .....	97
Form und Inhalt der Vorschlagslisten .....	64	Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlaus- schuß .....	98
Listenvertreter .....	65	Bekanntmachung des Wahlergebnisses .....	99
Stellung des Listenvertreters .....	66		
Listenänderung und Listenergänzung .....	67	<b>C. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung</b>	
Zurücknahme von Vorschlagslisten .....	68	Verweisung .....	100
Listenzusammenlegung .....	69	Wahlausschreibung .....	101
Listenverbindung .....	70	Form und Inhalt der Vorschlagslisten .....	102
Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten .....	71	Listenänderung und Listenergänzung .....	103
Zulassung der Vorschlagslisten .....	72	Wahl ohne Wahlhandlung .....	104
Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlaus- schusses .....	73	Wahlbekanntmachung .....	105
Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses ....	74	Ausübung des Wahlrechts .....	106
Auslegung der Vorschlagslisten .....	75	Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimm- zettel — Stimmzettelumschlag .....	107
Wahl ohne Wahlhandlung .....	76	Wahlräume .....	108
Unterrichtung der Wahlbeauftragten und der Ver- sicherungsämter über Wahlen mit Stimmabgabe — Wahlkennziffer .....	77	Behandlung der Wahlbriefe .....	109
Wahlbekanntmachung .....	78	Ermittlung des Wahlergebnisses .....	110
		Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	111
		Zweiter Abschnitt	
		Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes	
		Erste Sitzung der Vertreterversammlung .....	112
		Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung ..	113
		Wahl des Vorstandes .....	114

	§
Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes .....	115
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses ..	116

VIERTER TEIL

**Kosten**

Kostenträger .....	117
Ansprüche für die Ausgabe von Wahlunterlagen ....	118
Ansprüche der Gemeinden und Kreise .....	119
Erstattungsverfahren für Ansprüche nach § 119 .....	120
Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren .....	121
Kosten der Beschwerdewahlausschüsse .....	122

**Erster Teil  
Wahlorgane**

§ 1

**Gliederung der Wahlorgane**

Im Sinne des § 24 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes sind

Wahlbeauftragte der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter sowie jeder Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter,

Wahlausschüsse die Wahlausschüsse der Versicherungsträger, der Sektionen, Bezirksverwaltungen oder Landesgeschäftsstellen, die eigene Organe bilden, und der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung sowie der Bundeswahlausschuß und die Landeswahlausschüsse,

Wahlleitungen die Wahlleitungen in den Wahlräumen und die Briefwahlleitungen.

§ 2

**Wahlbeauftragte**

(1) Die Wahlbeauftragten werden jeweils mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres bestellt, das dem Jahr vorhergeht, in dem allgemeine Wahlen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes) stattfinden. Mit dem Ablauf des 30. Juni desselben Jahres endet die Amtsdauer der früher bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Verwaltungsbehörden der Länder machen die Namen der von ihnen bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Anschrift ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(3) Die Wahlbeauftragten treffen im Rahmen der ihnen nach dem Selbstverwaltungsgesetz zustehenden Befugnisse alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der während ihrer Amtsdauer stattfindenden Wahlen erforderlich sind. Insbesondere erläßt der Bundeswahlbeauftragte Richtlinien, die die einheitliche Durchführung der allgemeinen Wahlen sicherstellen. Im Einzelfalle können die Wahlbeauftragten auch Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

FÜNFTER TEIL  
**Schlußvorschriften**

Öffentliche Bekanntmachungen .....	123
Gebührenfreiheit .....	124
Vordrucke .....	125
Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	126
Amtshilfe .....	127
Wahlen in besonderen Fällen .....	128
Stadtstaatklausel .....	129
Geltung in Berlin .....	130
Inkrafttreten .....	131

§ 3

**Wahlausschüsse**

(1) Der Vorstand jedes Versicherungsträgers und jeder Ausführungsbehörde für Unfallversicherung bestellt einen Wahlausschuß. Haben Sektionen, Bezirksverwaltungen oder Landesgeschäftsstellen einen eigenen Vorstand, so bestellt auch dieser einen Wahlausschuß. Ist bei einem Versicherungsträger kein Vorstand vorhanden, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Wahlausschuß.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bei der Berufung der Beisitzer sind die einzelnen Wählergruppen (§ 2 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbewerber und Listenvertreter sollen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(3) Ein Beauftragter des Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde (Absatz 1 Satz 3) verpflichtet die Mitglieder des Wahlausschusses durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende des Vorstandes oder der Leiter der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung vornehmen.

(4) Der vom Vorstand des Versicherungsträgers, der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung oder von der Aufsichtsbehörde bestellte Wahlausschuß hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen des Versicherungsträgers oder der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zu sorgen, der von dem Vorstand einer Sektion, Bezirksverwaltung oder Landesgeschäftsstelle bestellte Wahlausschuß für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Sektion, Bezirksverwaltung oder Landesgeschäftsstelle. Jeder Wahlausschuß hat das Wahlergebnis festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

(5) Der Wahlausschuß verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(6) Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist

dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(7) Der Wahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden und mindestens einem der erschienenen Beisitzer unterzeichnet. Die Niederschrift muß, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses enthalten und die Beschlüsse sowie besondere Vorfälle wiedergeben.

(9) Der Wahlausschuß kann Bedienstete des Versicherungsträgers als Hilfskräfte in Anspruch nehmen; zu seinen Sitzungen kann er sie als Schriftführer heranziehen.

#### § 4

##### Bundeswahlausschuß und Landeswahlausschüsse

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestellt am Sitz des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen einen Bundeswahlausschuß und bestimmt die Stelle, die dessen Geschäfte führt. Die oberste Verwaltungsbehörde jedes Landes bestellt am Sitz des Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen einen Landeswahlausschuß und bestimmt die Stelle, die dessen Geschäfte führt. Die obersten Verwaltungsbehörden mehrerer Länder können einen gemeinsamen Landeswahlausschuß bestellen; sie bestimmen in diesem Falle gemeinsam die Stelle, die dessen Geschäfte führt.

(2) Der Bundeswahlausschuß und jeder Landeswahlausschuß (Beschwerdewahlausschüsse) bestehen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die je zur Hälfte Vertreter der Versicherten und Vertreter der Arbeitgeber sind; bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften treten drei Beisitzer hinzu, die zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen auf dem Gebiet der Sozialversicherung erfahren sein. Die Beisitzer müssen nach § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes wählbar sein.

(3) Die Mitglieder des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse sowie ihre Stellvertreter werden mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres berufen, in dem allgemeine Wahlen stattfinden; mit dem Ablauf des 31. Dezember des vorhergehenden Jahres endet die Amtsdauer der früher berufenen Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

(4) Wahlbewerber, Listenvertreter, Mitglieder der Wahlausschüsse und Stellvertreter dieser Personen dürfen nicht in einen Beschwerdewahlausschuß berufen werden.

(5) Die Beschwerdewahlausschüsse entscheiden über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse (§§ 21, 73 und 100). Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Für die Verpflichtung der Mitglieder der Beschwerdewahlausschüsse und deren Verfahren gilt § 3 Abs. 3, 5, 6 und 8 entsprechend.

#### § 5

##### Wahlleitungen

(1) Für die Wahlen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie auf Antrag einer Knappschaft auch für die Wahl der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung bestellt das Versicherungsamt oder im Einvernehmen mit diesem der Wahlausschuß für jeden Wahlraum eine Wahlleitung. Der Wahlausschuß kann Briefwahlleitungen bestellen.

(2) In der Knappschaftsversicherung bestellt der Wahlausschuß

für die Wahl der Versichertenältesten mindestens eine Wahlleitung in jedem Ältestensprengel, für den nicht ein Antrag nach Absatz 1 gestellt worden ist,

für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung im Wahlbezirk je eine Wahlleitung für Arbeiter und für Angestellte und Briefwahlleitungen.

(3) Die Wahlleitungen werden spätestens bis zum neunten Tag vor dem Wahlsonntag bestellt. Jede Wahlleitung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Mindestens ein Mitglied der Wahlleitung soll ein Wahlberechtigter sein. Vorschläge der in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Personenvereinigungen und Verbände sowie der Unterzeichner freier Vorschlagslisten (§ 7 Abs. 2 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Stellen, die Wahlleitungen bestellen, treffen Vorsorge für den Fall, daß Mitglieder von Wahlleitungen an den Wahltagen verhindert sind.

(4) Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind auf diese Verpflichtung bei ihrer Berufung hinzuweisen.

(5) Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich. Die Mitglieder der Wahlleitung sind bei ihrer Berufung über ihre Aufgaben zu unterrichten.

(6) Während der Wahlhandlung muß immer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.

(7) Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Beisitzer durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung.

(8) Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird für jeden Versicherungsträger eine Wahl Niederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. § 3 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 6

##### Entschädigung der Wahlbeauftragten

(1) Der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter erhalten, wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, Reisekostenvergütung nach den Stufen E und D des Bundesreisekostengesetzes und eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen entscheidet. Als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes erhalten der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften; über eine Vergütung oder Entschädigung entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt für die Landeswahlbeauftragten und ihre Stellvertreter entsprechend. Die vorgesehenen Entscheidungen treffen die obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

#### § 7

##### Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden wie die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung des Versicherungsträgers entschädigt, für den sie tätig sind.

(2) Wird ein Wahlausschuß von der Aufsichtsbehörde bestellt, so regelt diese die Entschädigung seiner Mitglieder.

#### § 8

##### Entschädigung der Mitglieder des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Bundeswahlausschusses und sein Stellvertreter erhalten, wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, Reisekostenvergütung nach Stufe E des Bundesreisekostengesetzes und einen Pauschbetrag für Zeitversäumnis.

(2) Der Pauschbetrag für Zeitversäumnis beträgt für den Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses im Januar des Wahljahres das Doppelte der Aufwandsentschädigung des Bundeswahlbeauftragten, in den Monaten Februar und März des Wahljahres ebensoviel wie diese; danach wird er vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen von Fall zu Fall festgesetzt.

(3) Der Pauschbetrag für Zeitversäumnis beträgt für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses im Januar des Wahljahres ebensoviel wie die Aufwandsentschädigung des Bundes-

wahlbeauftragten, in den Monaten Februar und März des Wahljahres die Hälfte dieser Aufwandsentschädigung; für die Zeit danach gilt Absatz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(4) Der Pauschbetrag für Zeitversäumnis, der dem Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses nach Absatz 2 im Monat März des Wahljahres zusteht, wird zugunsten seines Stellvertreters bis zur Hälfte gekürzt, wenn dieser den Vorsitzenden in mehr als der Hälfte der Sitzungen des Beschwerdewahlausschusses vertritt.

(5) Ist der Vorsitzende des Bundeswahlausschusses Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, erhält er bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung nach den für sein Hauptamt geltenden Vorschriften. Über eine Vergütung oder Entschädigung entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Dienstherrn.

(6) Die Beisitzer des Bundeswahlausschusses werden wie die Organmitglieder des größten bundesunmittelbaren Versicherungsträgers entschädigt.

(7) Die Entschädigung der Mitglieder der Landeswahlausschüsse regeln die obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

#### § 9

##### Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen und anderer Wahlhelfer

(1) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten auf Antrag eine Entschädigung für

- a) Zeitversäumnis (Absatz 2),
- b) Aufwand (Absatz 3),
- c) Fahrtkosten (Absatz 4).

(2) Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Wahltag, der ein Werktag oder für das Mitglied ein Arbeitstag ist, einen Pauschbetrag

von zehn Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf bis acht Stunden, und

von zwanzig Deutsche Mark, wenn sie mehr als acht Stunden

in der Wahlleitung tätig sind. Arbeitnehmer, denen ein Verdienstausschlag entsteht, können statt des Pauschbetrages für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von wenigstens drei Deutsche Mark und höchstens fünf Deutsche Mark verlangen. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

(3) Als Entschädigung für Aufwand erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Wahltag ein Tagegeld

von fünf Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf bis acht Stunden, und

von zwölf Deutsche Mark, wenn sie mehr als acht Stunden

in der Wahlleitung tätig sind.

(4) Die Fahrtkosten für die Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln

ten werden bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse ersetzt. Kann ein Mitglied wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Fahrkosten ersetzt, soweit sie angemessen sind. Für Fußwege und bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge werden bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahlsonntag zu stellen; er soll bei der nach Absatz 6 für die Zahlung zuständigen Stelle eingereicht werden. Den Mitgliedern der Wahlleitungen ist bei ihrer Bestellung ein Antragsvordruck auszuhändigen; sie sind auf die Antragsfrist hinzuweisen.

(6) Die Versicherungsämter stellen die Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen fest und zahlen die festgestellten Beträge unverzüglich aus. An die Stelle des Versicherungsamtes tritt der Versicherungsträger, falls die Wahlleitung durch den Wahlausschuß bestellt worden ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Wahlberechtigten, die nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogen werden.

(8) Entschädigung erhalten

- a) die Mitglieder aller Wahlleitungen auch für den Tag, an dem sie in einer vom Versicherungsamt oder vom Wahlausschuß anberaumten Sitzung über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden, und
- b) die bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogenen Wahlberechtigten auch für andere Tage, die keine Wahltag sind.

(9) Bedienstete von Versicherungsträgern erhalten keine Entschädigung nach Absatz 1, wenn sie am Ort ihrer regelmäßigen Beschäftigung an einem Tag, der für sie ein Arbeitstag ist, als Mitglieder einer Briefwahlleitung oder an einem Freitag als Mitglieder einer Wahlleitung in einem Wahlraum ihres Versicherungsträgers tätig sind.

## Zweiter Teil

### Wahlverfahren für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

#### Erster Abschnitt

#### Wahl zur Vertreterversammlung

##### I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlankündigung, Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung

#### § 10

##### Wahlankündigung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes) zu den Vertreter-

versammlungen. Diese Wahlen müssen vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte macht den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen am zweiten Freitag im November des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung — § 17 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes).

#### § 11

##### Wahlausschreibung

(1) Der Wahlausschuß fordert spätestens am einhundertundvierundachtzigsten Tag vor dem Wahlsonntag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung (§ 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7 des Selbstverwaltungsgesetzes) bis zum einhundertundneununddreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag einzureichen (Wahlausschreibung).

(2) Die Wahlausschreibung muß bezeichnen

1. den Versicherungszweig,
2. den Versicherungsträger,
3. den Wahlbezirk (§ 38),
4. den Zeitpunkt der Wahl,
5. die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
6. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
7. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
8. die Voraussetzungen des Wahlvorschlagsrechts (§ 7 Abs. 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes),
9. die Zusammensetzung der Vertreterversammlung,
10. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
11. die Zahl der Mitglieder, die in jeder Gruppe zu den in § 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes genannten Personen gehören dürfen, und den Inhalt der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes,
12. die gesetzliche Regelung der Stellvertretung unter Hervorhebung der Beschränkung, der die in § 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes genannten Personen als Stellvertreter unterliegen (§ 3 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes), und die Grundsätze über die Ergänzung der Vertreterversammlung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder eines Stellvertreters (§ 9 des Selbstverwaltungsgesetzes),
13. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen und satzungsmäßigen Hinderungsgründe (§ 17 und § 3 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes),
14. den Inhalt der Vorschriften des § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes über Listenzusammenlegung, Listenverbindung und Sperrklausel,

15. die Voraussetzungen, unter denen vorgeschlagene Bewerber als gewählt gelten, ohne daß eine Wahl mit Stimmabgabe stattfindet (§ 7 Abs. 7 des Selbstverwaltungsgesetzes),
16. Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
17. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
18. Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
19. die Stellen, die Auskunft über die Wahlen erteilen.

## § 12

### Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

(2) Die Vorschlagslisten der nach § 7 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Unbeschadet des Satzes 1 müssen die Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, von mindestens der Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, die in § 7 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes für den Versicherungsträger vorgeschrieben ist.

(3) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die nach § 7 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen,

können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 beigelegt werden.

(4) Ergeben Tatsachen im Einzelfalle Zweifel, so kann der Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlagslisten nachgereicht werden

1. eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Wohnorts, daß keine Gründe bekannt sind, die das aktive Wahlrecht des Bewerbers zum Deutschen Bundestag ausschließen,
2. eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über den Wohnsitz des Bewerbers oder des Listenunterzeichners am Tag der Wahlankündigung oder des Arbeitgebers über den Ort der regelmäßigen Beschäftigung des Bewerbers oder des Listenunterzeichners am Tag der Wahlankündigung,
3. Unterlagen über das Beschäftigungs- und das Versicherungsverhältnis des Bewerbers oder des Listenunterzeichners.

(5) Von Erklärungen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen sollen Abschriften nicht gefordert werden.

## § 13

### Listenvertreter

(1) In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. Scheidet der Listenvertreter oder sein Stellvertreter vor der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 59) aus, so benennt der Listenträger (§ 9 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) dem Wahlausschuß unverzüglich einen Nachfolger.

(2) In freien Listen (§ 7 Abs. 2 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 2 können der Listenvertreter und sein Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß, die für Listen von Personenvereinigungen und Verbänden von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, für freie Listen von mehr als der Hälfte der Unterzeichner unterschrieben sein muß.

(4) Nimmt ein Listenvertreter die Wahl in den Vorstand an, so scheidet er als Listenvertreter aus; dies gilt entsprechend für seinen Stellvertreter und für jeden weiteren Stellvertreter.

## § 14

### Stellung des Listenvertreters

(1) Der Listenvertreter übt die Befugnisse aus, die ihm nach dieser Verordnung zustehen. Er ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber

alle Erklärungen abzugeben, die die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffen, und solche Erklärungen von dem Wahlausschuß entgegenzunehmen. Vorschriften, nach denen ein Zusammenwirken des Listenvertreters und seines Stellvertreters oder mehrerer Listenvertreter erforderlich ist, bleiben unberührt. Der Listenträger kann in der Vorschlagsliste festlegen, daß der Listenvertreter und sein Stellvertreter alle Erklärungen nur gemeinsam abgeben können.

(2) Der Listenvertreter hat seine Erklärungen schriftlich abzugeben oder zu bestätigen. Am Schluß von Erklärungen, die der Listenvertreter und sein Stellvertreter oder mehrere Listenvertreter gemeinsam abzugeben haben, müssen alle erforderlichen Unterschriften unmittelbar aufeinander folgen.

(3) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben und bei mündlicher oder fernmündlicher Bekanntgabe auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(4) Ist der Listenvertreter verhindert oder ausgeschieden, übt sein Stellvertreter die dem Listenvertreter zustehenden Befugnisse aus; von ihm abgegebene Erklärungen sind wirksam, auch wenn in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Wahlausschuß zugehen, die im ersten Halbsatz bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

#### § 15

##### Listenänderung und Listenergänzung

(1) Soll die Aufstellung der Bewerber in einer Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden, muß die Vorschlagsliste, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt, der Vorschrift des § 16 Abs. 1 entsprechend zurückgenommen und form- und fristgerecht neu eingereicht werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 18 bleiben unberührt.

(2) Wird ein Bewerber nach § 19 Abs. 5 Satz 1 gestrichen, so kann der Listenvertreter bis zum Ablauf der in § 19 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Frist an Stelle des gestrichenen Bewerbers einen anderen Bewerber benennen; dies gilt entsprechend, wenn ein Bewerber nach § 20 Abs. 2 Satz 5 gestrichen werden müßte, weil er nach § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes nicht oder nicht an der betreffenden Stelle der Vorschlagsliste benannt werden durfte.

(3) Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste (§ 20 Abs. 1) bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am Tag der Wahlankündigung nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, so kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zu dem genannten Zeitpunkt einen anderen Bewerber benennen.

(4) Von dem auf den Wahlsonntag folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die erste Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung stattfindet, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß einen Nach-

folger für einen Gewählten benennen, der gestorben ist oder der am Tag der Wahlankündigung nicht wählbar war oder der die Wählbarkeit verloren hat.

(5) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

#### § 16

##### Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann eine Vorschlagsliste auch noch nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

#### § 17

##### Listenzusammenlegung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen (Listenzusammenlegung — § 7 Abs. 5 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes), kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 20 Abs. 1).

(2) Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen das Kennwort der einheitlichen Vorschlagsliste, die Namen ihres Listenvertreters und seines Stellvertreters sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste in der Fassung, die sich durch die Zusammenlegung ergibt, ist in drei Stücken beizufügen oder innerhalb einer Frist einzureichen, die der Wahlausschuß bestimmt. An die Stelle der in § 12 Abs. 2 geforderten Unterschriften treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter.

#### § 18

##### Listenverbindung

Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen (Listenverbindung — § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) kann von den Listenvertretern der Listen, die verbunden werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 20 Abs. 1).

#### § 19

##### Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Wählergruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine

Liste erhält, das Los. Die Lose werden von den Listenvertretern in Gegenwart des Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen; für nicht erschienene Listenvertreter zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses das Los.

(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, wobei ohne Rücksicht auf die Wählergruppe jede Liste mit niedrigerer Ordnungsnummer einer Vorschlagsliste mit höherer Ordnungsnummer vorgeht. Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht.

(3) Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß Zweifel und behebbare Mängel bis zum einhundertundelften Tag vor dem Wahlsonntag beseitigt werden können; der Zeitpunkt, bis zu dem dies geschehen kann, ist nach Tag und Stunde zu bezeichnen. Die Mitteilung ist dem Listenvertreter gegen persönliche Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

(4) Geht eine Vorschlagsliste erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 2 Nummer 6) ein, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter unverzüglich mit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung in mehreren Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung desselben Versicherungsträgers aufgeführt oder hat ein Wahlberechtigter mehrere derartige Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird sein Name in sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen. Die Streichung ist dem Listenvertreter innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist oder, falls diese bereits verstrichen ist, unverzüglich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 20

### Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß entscheidet bis zum einhundertundsiebenten Tag vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreter.

(2) Ungültig ist eine Vorschlagsliste,

1. die nicht innerhalb der Einreichungsfrist bei der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, eingeht,
2. die unter einer Bedingung eingereicht worden ist,
3. deren Listenträger mehrere Vorschlagslisten eingereicht hat,
4. die nicht die Form des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 wahr,

5. deren Listenträger eine sonstige Arbeitnehmervereinigung ist, die in ihrer Satzung die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung nicht erkennen läßt,
6. deren Listenträger nach § 7 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 des Selbstverwaltungsgesetzes nicht das Recht hat, Vorschlagslisten einzureichen,
7. deren Listenträger einen Namen führt, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält, oder
8. die nicht von der nach § 7 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet ist.

Der Wahlausschuß hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder Mängel aufweisen, die innerhalb der Frist des § 19 Abs. 3 Satz 2 nicht behoben worden sind. Über die Zulassung einer zurückgenommenen Vorschlagsliste entscheidet der Wahlausschuß nur auf Antrag. Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn die in § 17 oder § 18 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz oder diese Verordnung aufgestellt sind, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

(3) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,

1. ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
2. welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste gestrichen sind und aus welchen Gründen,
3. welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind,
4. ob eine Wahlhandlung stattfindet,
5. in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden,

und fügt der Mitteilung eine Belehrung über den Rechtsbehelf des § 21 bei. Die in der Mitteilung unter Nummer 2 genannten Bewerber erhalten vom Wahlausschuß eine gesonderte Mitteilung, der ebenfalls eine Belehrung über den Rechtsbehelf des § 21 beizufügen ist.

## § 21

### Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses

(1) Weist der Wahlausschuß eine Vorschlagsliste, Listenzusammenlegung oder Listenverbindung zurück (§ 20 Abs. 2), so kann der Listenvertreter jeder betroffenen Liste Beschwerde einlegen. Gegen die Zulassung einer Vorschlagsliste, Listenzusammenlegung oder Listenverbindung kann der Listenvertreter jeder anderen zugelassenen Liste Beschwerde einlegen.

(2) Streicht der Wahlausschuß den Namen eines Bewerbers (§ 20 Abs. 2 Satz 5), so kann außer dem Listenvertreter der betroffenen Liste auch der Bewerber Beschwerde einlegen.

(3) Die Beschwerde ist bis zum siebenundneunzigsten Tag vor dem Wahlsonntag bei dem zuständigen Wahlbeauftragten schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem Wahlausschuß eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden.

#### § 22

##### Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Bundeswahlausschuß, wenn sie sich gegen die Entscheidung des Wahlausschusses eines bundesunmittelbaren Versicherungsträgers richtet, im übrigen der zuständige Landeswahlausschuß (§ 4 Abs. 1). Die Entscheidung über die Beschwerde muß bis zum neunundsiebzigsten Tag vor dem Wahlsonntag getroffen werden; soweit dies nach ihrem Inhalt erforderlich ist, muß sie sich auch auf die Reihenfolge erstrecken, in der die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.

(2) Zu der Sitzung des Beschwerdewahlausschusses lädt der Vorsitzende als Beteiligte die Beschwerdeführer und den Vorsitzenden des Wahlausschusses, im Falle des § 21 Abs. 1 Satz 2 auch den Listenvertreter der betroffenen Liste. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe mündlich bekanntzugeben und dem Wahlausschuß unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieser übersendet den Listenvertretern eine Abschrift, soweit erforderlich, zusammen mit den Mitteilungen, die in § 20 Abs. 3 vorgeschrieben sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Beschwerde nicht fristgerecht oder innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 Satz 1 nicht formgerecht eingelegt oder nicht begründet worden ist. In diesem Falle weist der Vorsitzende des Beschwerdewahlausschusses die Beschwerde unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück; eine Sitzung des Beschwerdewahlausschusses findet nicht statt.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses kann nur zugleich mit der Wahl angefochten werden.

#### § 23

##### Auslegung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers, seiner Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen öffentlich auslegen.

(2) Die Abschriften der Vorschlagslisten sind spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag auszulegen und müssen bis zum Ablauf des letzten Wahltages ausliegen.

(3) Die Auslegung kann unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

#### § 24

##### Wahl ohne Wahlhandlung

(1) Wird aus einer Wählergruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so findet für diese Wählergruppe keine Wahlhandlung statt; dies gilt auch, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlausschuß spätestens am zweiundsiebzigsten Tag vor dem Wahlsonntag öffentlich bekannt, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

(3) Die in einer Vorschlagsliste oder in mehreren Vorschlagslisten nach Absatz 1 benannten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahlsonntags als gewählt.

#### § 25

##### Wahlkennziffer — Unterrichtung der Wahlbeauftragten und der Versicherungsämter über Wahlen mit Stimmabgabe

(1) Findet eine Wahl statt, so hat der Wahlausschuß unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen als solche unanfechtbar geworden ist, beim Bundeswahlbeauftragten die Zuteilung einer Wahlkennziffer zu beantragen. Der Antrag muß den Wahlbezirk und die Wählergruppe bezeichnen, für die eine Wahlhandlung stattfindet.

(2) Unverzüglich nach Zuteilung der Wahlkennziffer hat der Wahlausschuß den Landeswahlbeauftragten und den Versicherungsämtern, deren Zuständigkeitsbereich sich auf den Wahlbezirk erstreckt, mitzuteilen, daß eine Wahl stattfindet.

(3) Die Mitteilung an die Wahlbeauftragten muß den Wahlbezirk, die Wahlkennziffer und die Wählergruppe bezeichnen, für die eine Wahlhandlung stattfindet.

(4) Die Mitteilung an die Versicherungsämter muß folgende Angaben enthalten:

1. den Wahlbezirk, die Wahlkennziffer, die Wählergruppe, für die eine Wahl stattfindet, sowie etwaige Satzungsbestimmungen auf Grund des § 28 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes;
2. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden;
3. die Stellen, die außer den Versicherungsämtern Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

#### § 26

##### Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens am siebenunddreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag machen die Versicherungsämter die Wahl öffentlich bekannt (Wahlbekanntmachung).

(2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen

1. die Wahltage,
2. die Wahlzeiten,

3. die Versicherungsträger und ihre Wahlbezirke,
4. die Wahlräume,
5. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
6. die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen, und
7. die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Liegt der Antrag einer Knappschaft vor, die Wahlräume auch für die Wahl ihrer Versichertenältesten vorzusehen (§ 5 Abs. 1), so sind die Angaben der Knappschaft (§ 77 Abs. 5) in die Wahlbekanntmachung mitaufzunehmen. In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die wahlberechtigten Versicherten ihre Stimme in einem Wahlraum nur innerhalb des Wahlbezirks des Versicherungsträgers (§§ 38 und 82), in einem Wahlraum, den ein Betrieb eingerichtet hat, nur unter den in § 26 Abs. 3 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen und brieflich nur abgeben können, wenn sie von der Stelle, die ihnen den Wahlausweis ausgestellt hat, zusätzlich zu Wahlausweis und Stimmzettel noch einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag erhalten haben.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist den Wahlberechtigten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang, auf den in der Tagespresse, durch Ausruf oder in anderer Weise hinzuweisen ist, hinreichend zur Kenntnis zu bringen. Bezieht sich die Wahlbekanntmachung ausschließlich auf Wahlen zur Vertreterversammlung von Versicherungsträgern im Bereich der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder des Bundesministers für Verkehr, so bleibt die Unterrichtung der Wahlberechtigten innerbetrieblicher Regelung überlassen.

## 2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

### § 27

#### Wahlausweise

(1) Die Wahlberechtigten wählen auf Grund von Wahlausweisen.

(2) Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht (§ 28 des Selbstverwaltungsgesetzes) erhalten mehrere Wahlausweise.

(3) Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

### § 28

#### Ausstellung der Wahlausweise

(1) Die Wahlausschüsse verteilen bis zum einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag die Vordrucke für die Wahlausweise, die Stimmzettel und die Postkarten zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl sowie die Merkblätter, die Stimm-

zettelumschläge und die Wahlbriefumschläge in der erforderlichen Zahl an die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen.

(2) Die Wahlausweise, mit denen die Stimmzettel verbunden sind, werden von den in § 27 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Stellen ausgestellt und den Wahlberechtigten zusammen mit einer Postkarte zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl und einem Merkblatt spätestens am dreiundzwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag ausgehändigt oder übermittelt.

(3) Wer brieflich wählen will, übergibt oder übersendet die Postkarte zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl der Stelle, die ihm den Wahlausweis ausgestellt hat; diese übergibt oder übersendet ihm unverzüglich die Unterlagen für die Briefwahl (Stimmzettelumschlag und freigemachten Wahlbriefumschlag).

(4) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises kann die Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl verbunden werden.

(5) Soweit Wahlausweise nur auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller ihre Wahlberechtigung glaubhaft zu machen.

(6) Der Bundeswahlbeauftragte macht spätestens am einhundertundsiebenten Tag vor dem Wahlsonntag bekannt, in welchen Fällen Wahlberechtigte einen Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises stellen müssen, und bestimmt dazu das Nähere.

### § 29

#### Ausstellung der Wahlausweise in der Krankenversicherung

(1) Jede Krankenkasse stellt die Wahlausweise für die Personen aus, die am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) bei ihr Mitglieder oder Arbeitgeber der bei ihr pflichtversicherten Mitglieder sind.

(2) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere bei großer Mitgliederzahl der Kasse, oder wenn es dieser aus technischen oder personellen Gründen unmöglich ist, die Wahlausweise fristgerecht auszustellen und zu übermitteln, kann die Kasse mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten Arbeitgeber mit mehr als 50 Beschäftigten beauftragen, an ihrer Stelle die Wahlausweise für die Pflichtversicherten auszustellen.

(3) Ist ein Arbeitgeber nach Absatz 2 beauftragt, Wahlausweise auszustellen, so hat er einen Wahlausweis für jeden Wahlberechtigten auszustellen, der am Stichtag bei ihm in einem Beschäftigungsverhältnis steht.

### § 30

#### Antragserfordernis in der Krankenversicherung

Nur auf Antrag können den Wahlausweis erhalten Wahlberechtigte, die am Stichtag Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) sind und

1. Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Stillelegungsvergütung (§ 128 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) oder Unterhaltsgeld (§ 107 Abs. 2, § 133 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) empfangen, oder
2. Wehrdienst leisten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes und § 209 a der Reichsversicherungsordnung) oder an einer Eignungsübung (§ 8 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 13 —) teilnehmen, oder
3. Ersatzdienst leisten (§ 35 Abs. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst und § 209 a der Reichsversicherungsordnung), oder
4. Dienst im Zivildienstkorps leisten (§ 43 des Gesetzes über das Zivildienstkorps vom 12. August 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 782 —), oder
5. als Arbeitsunfähige, solange die Krankenkasse ihnen Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt, oder als Schwangere oder Wöchnerinnen, solange sie Anspruch auf Wochengeld (Mutterschaftsgeld) haben (§ 311 der Reichsversicherungsordnung), oder als Empfänger von Übergangsgeld (§ 183 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung) versichert sind, oder
6. im Reisegewerbe beschäftigt (§ 459 der Reichsversicherungsordnung), als Artisten tätig (§ 166 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung) oder deutsche Bedienstete ausländischer Staaten und solcher Personen sind, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen (§ 167 der Reichsversicherungsordnung).

## § 31

#### Ausstellung der Wahlausweise für Versicherte in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

Für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden die Wahlausweise für Versicherte ausgestellt

1. von der Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für den Wahlberechtigten zur Rentenversicherung für den Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) einzuziehen hat,
2. von der Krankenkasse, die Pflichtbeiträge für den Wahlberechtigten als Rentenbezieher oder Rentenbewerber nach dem Gesetz über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) für den Stichtag einzuziehen hat,
3. von der Krankenkasse, die Beiträge zur Krankenversicherung für den Stichtag einzuziehen hat, für diejenigen Rentenbezieher, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes am Stichtag in der Rentenversicherung versicherungsfrei, aber in der Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, und für diejenigen Rentenbezieher, die die Voraussetzungen

für die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllen, aber einer Krankenkasse als freiwilliges Mitglied angehören und einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erhalten,

4. falls keine Krankenkasse nach den Nummern 1 bis 3 zuständig ist, von der Orts- oder Landkrankenkasse, in deren Bezirk der Wahlberechtigte am Stichtag seinen Wohnsitz hat,
5. im Auftrag der zuständigen Krankenkasse von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Stichtag beschäftigt ist; § 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 32

#### Antragserfordernis in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

Nur auf Antrag können den Wahlausweis erhalten

1. Wahlberechtigte, die am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind, aber
  - a) an diesem Tag rentenversicherungspflichtig tätig sind, mit Ausnahme der in den Nummern 3 und 4 genannten Personengruppen, oder
  - b) in der Zeit vom 1. Januar des zweiten dem Wahljahr vorhergehenden Jahres bis zum Stichtag eine Beitragszeit von mindestens sechs Kalendermonaten zurückgelegt haben, ohne im Besitz eines Rentenbescheides zu sein, oder
  - c) bis zum Stichtag eine Versicherungszeit von mindestens sechzig Kalendermonaten zurückgelegt haben, ohne im Besitz eines Rentenbescheides zu sein,
2. Wahlberechtigte, die am Stichtag versicherungspflichtig beschäftigt sind, aber für diesen Tag ihre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung in Beitragsmarken entrichten müssen (§ 1405 der Reichsversicherungsordnung, § 127 des Angestelltenversicherungsgesetzes),
3. Wahlberechtigte, die am Stichtag als selbständige Handwerker nicht regelmäßig mindestens einen bei dem Versicherungsträger, bei dem sie wahlberechtigt sind, versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
  - a) rentenversicherungspflichtig sind oder
  - b) nicht rentenversicherungspflichtig, aber Rentenversicherte nach Nummer 1 Buchstaben b oder c sind,
4. Wahlberechtigte, die am Stichtag als Wehrdienstleistende zu den Rentenversicherungspflichtigen nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung oder § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes gehören oder an einer Eignungsübung (§ 9 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 13 —) teilnehmen,
5. Wahlberechtigte, die am Stichtag als Ersatzdienstleistende zu den Rentenversicherungspflichtigen nach § 1227 Abs. 1 Nr. 7 der Reichs-

versicherungsordnung oder § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes gehören,

6. Wahlberechtigte, die am Stichtag Dienst im Zivilschutzkorps leisten (§ 43 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 782 —),
7. Rentenbezieher, die am Stichtag nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen.

### § 33

#### **Ausstellung der Wahlausweise für Arbeitgeber in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten**

(1) Die Arbeitgeber erhalten die Wahlausweise auf Antrag.

(2) Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Wahlausweise für die am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten nach § 31 Nr. 1 auszustellen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

(3) Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlausweise zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers gemäß § 28 des Selbstverwaltungsgesetzes abgestuft oder auf eine Höchstzahl begrenzt, so ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Wahlausweise für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers auszustellen hat. In dem Antrag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Betrieb des Arbeitgebers am Stichtag Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt. Die Krankenkasse (Satz 1) stellt die Wahlausweise (§ 27 Abs. 2) aus und benachrichtigt die beteiligten Krankenkassen hiervon.

### § 34

#### **Ausstellung der Wahlausweise in der allgemeinen und in der See-Unfallversicherung**

(1) Für die Wahlen in der allgemeinen und in der See-Unfallversicherung werden die Wahlausweise ausgestellt

1. vom Arbeitgeber für die am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) im Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten,
2. vom Versicherungsträger für Arbeitgeber, die am Stichtag Mitglied des Versicherungsträgers sind,
3. vom Versicherungsträger auf Antrag
  - a) für Wahlberechtigte, die am Stichtag Rente aus eigener Versicherung beziehen (Rentenbezieher) und nicht in einem dem Versicherungsträger angehörenden Unternehmen beschäftigt sind,
  - b) für Wahlberechtigte, deren Wahlrecht dem Arbeitgeber zweifelhaft ist, oder die den Wahlausweis von einem Arbeitgeber nicht erhalten können.

(2) Zweifelsfälle sind dem Versicherungsträger vom Arbeitgeber mitzuteilen; diese Mitteilung gilt als Antrag des Wahlberechtigten. Beantragt der

Wahlberechtigte selbst die Ausstellung eines Wahlausweises, so hat er eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem er am Stichtag beschäftigt ist, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausgestellt noch dem Versicherungsträger eine Mitteilung nach Satz 1 hat zugehen lassen. Steht der Wahlberechtigte am Stichtag nicht in einem Arbeitsverhältnis oder ist der Wahlberechtigte in einem Unternehmen beschäftigt, das nicht Mitglied des die Rente zahlenden Versicherungsträgers ist, so hat er in seinem Antrag hierauf hinzuweisen.

### § 35

#### **Ausstellung der Wahlausweise für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände und der besonderen Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren**

Für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände und der besonderen Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren werden die Wahlausweise ausgestellt

1. von jeder Dienststelle für die bei ihr am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) beschäftigten wahlberechtigten Versicherten,
2. von der Gemeindeverwaltung auf Antrag für die in ihrem Bezirk wohnhaften Wahlberechtigten mit Ausnahme der unter Nummer 1 genannten Versicherten,
3. vom Versicherungsträger auf Antrag für Wahlberechtigte, die am Stichtag Rente aus eigener Versicherung beziehen (Rentenbezieher) und nicht in einem dem Versicherungsträger angehörenden Unternehmen beschäftigt sind,
4. vom Versicherungsträger für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

### § 36

#### **Ausstellung der Wahlausweise für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung**

(1) Für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung werden die Wahlausweise von der Dienststelle des Bundes, der Länder, der Städte mit Eigenunfallversicherung und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgestellt, bei der der Wahlberechtigte am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) beschäftigt ist. Für Personen, die am Stichtag bei Selbstzahlereinheiten der Stationierungsstreitkräfte beschäftigt sind, werden die Wahlausweise von der örtlich zuständigen deutschen Lohnstelle ausgestellt.

(2) Auf Antrag erhalten den Wahlausweis von der zuständigen Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Wahlberechtigte, die am Stichtag als Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gemeldet oder nach § 179 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-

versicherung meldepflichtig sind. Wahlberechtigte, die am Stichtag Teilnehmer an Maßnahmen auf Grund der §§ 133 und 136 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind, erhalten die Wahlausweise auf Antrag von der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk sie am Stichtag ihren Wohnsitz haben.

### § 37

#### Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag für die Briefwahl

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 4 und 5 ausgestellt. Die Stimmzettel sind mit den Wahlausweisen verbunden.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben; die sich danach ergebende Listennummer bleibt auch maßgebend, falls eine der beteiligten Listen nicht zugelassen wird. Haben die Listenvertreter eine Erklärung nicht abgegeben, so ist, wenn bei der letzten vorhergehenden Wahl mehrere Listen zugelassen waren, für die Reihenfolge in erster Linie die Zahl der Stimmen maßgebend, die jede Liste bei der vorhergehenden Wahl erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Ordnungsnummer (§ 19 Abs. 1). Nach der Ordnungsnummer bestimmt sich auch die Reihenfolge der Listen, die bei der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren. Wenn bei der vorhergehenden Wahl nur eine Liste zugelassen war, so erhält die entsprechende Liste die Nummer 1; die Reihenfolge anderer Listen bestimmt sich auch in diesem Falle nach der Ordnungsnummer.

(3) Auf den Stimmzetteln für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht ist die Zahl der Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel haben einheitlich auf

- je 1 Stimme oder
- je 5 Stimmen oder
- je 10 Stimmen oder
- je 50 Stimmen oder
- je 100 Stimmen oder
- je 500 Stimmen

zu lauten.

(4) Bei der Briefwahl werden Stimmzettelumschläge nach dem Muster der Anlage 6, Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 7, Postkarten zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8 und Merkblätter zur Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe verwendet. Der Stimmzettelumschlag ist zur Aufnahme des Stimmzettels, der Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Stimmzettelumschlags, in dem sich der Stimmzettel befindet, und des Wahlausweises bestimmt. Der Aufdruck auf dem Wahlbriefumschlag muß erkennen lassen, daß der Wahlbrief an den Versicherungsträger gerichtet ist. Im übrigen richtet sich der

Aufdruck auf dem Wahlbriefumschlag nach der Entscheidung des Wahlausschusses darüber, ob die Wahlbriefe zentral oder unter Mitwirkung örtlicher Geschäftsstellen behandelt werden sollen. Auf Antrag des Wahlausschusses kann der zuständige Wahlbeauftragte im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde zulassen, daß die Wahlbriefe aus einem bestimmten Verwaltungsbezirk unter Mitwirkung eines Versicherungsamtes behandelt und mit einer entsprechenden Anschrift versehen werden.

(5) Für die Wahlausweise, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge ist undurchsichtiges, nichtkarbonisiertes Papier zu verwenden. Die Stimmzettelumschläge müssen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6), die Wahlbriefumschläge 12,5 × 17,6 cm (DIN B 6) groß sein. Die Wahlausweise, Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind für die Krankenversicherung aus hellblauem, für die Unfallversicherung aus hellgrünem und für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten aus weißem Papier herzustellen; sie sind für die Gruppe der Arbeitgeber auf der Vorderseite rechts mit einem 1/2 cm breiten roten Rand zu versehen. Die Wahlbriefumschläge sind aus hellrotem Papier herzustellen.

(6) Der Wahlausschuß kann die Muster, die in den Anlagen zu dieser Verordnung vorgeschrieben sind, dem jeweiligen Stand der Bürotechnik und der Datenverarbeitung anpassen (z. B. zwecks Verwendung von Fensterumschlägen, Adremaplatten, Endlosvordrucken oder Lochkarten); jedoch muß gewährleistet bleiben, daß Wahlausweise und Stimmzettel in jedem beliebigen Wahlraum abgegeben und von jeder Wahlleitung ausgewertet werden können. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des Wahlbeauftragten zu einer Abweichung einzuholen.

### 3. Wahlbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

#### § 38

##### Wahlbezirk

(1) Wahlbezirk ist der Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers. Mit Zustimmung der zuständigen Wahlbeauftragten kann der Wahlausschuß den Wahlbezirk über diesen Bereich hinaus ausdehnen oder ihn auf Teile dieses Bereichs beschränken.

(2) Innerhalb des Wahlbezirks kann der Wähler seine Stimme in einem Wahlraum abgeben.

#### § 39

##### Wahlräume

(1) Soweit die Versicherungsämter auf Grund des § 26 Abs. 4 bis 6 des Selbstverwaltungsgesetzes tätig werden, haben sie im Rahmen der örtlichen Verhältnisse die Belange der Versicherungsträger und der Betriebe gegenüber der Notwendigkeit abzuwägen, den Wahlberechtigten die Teilnahme an den Wahlen durch Stimmabgabe im Wahlraum möglichst zu erleichtern.

(2) Auf Antrag der Geschäftsleitung hat das Versicherungsamt einen Betrieb mit einer Betriebskrankenkasse oder einen Betrieb mit mehr als 450 Beschäftigten von der Verpflichtung freizustellen, einen Wahlraum einzurichten, wenn nicht wenigstens 100 Beschäftigte bei einem Versicherungsträger wahlberechtigt sind, für den eine Wahl mit Stimmabgabe stattfindet.

#### § 40

##### Wahlzeit

(1) In Wahlräumen der Versicherungsträger dauert die Wahl am Freitag von 8 bis 18.30 Uhr, am Samstag und Sonntag von 9 bis 16 Uhr.

(2) In Wahlräumen eines Betriebes dauert die Wahl am Freitag vom Beginn bis zum Ende der betriebsüblichen Arbeitszeit.

(3) In Wahlräumen der Gemeinden dauert die Wahl am Sonntag von 8 bis 18 Uhr.

(4) Das Versicherungsamt soll eine andere Regelung treffen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

## II. Wahlhandlung

### 1. Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum

#### § 41

##### Ausstattung der Wahlräume

(1) In jedem Wahlraum werden geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel un beobachtet kennzeichnen kann.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel werden verschließbare Wahlurnen bereitgestellt. Wird in einem Wahlraum für mehrere Versicherungszweige gewählt, so soll für jeden Versicherungszweig eine Wahlurne vorhanden sein.

(3) Die Gemeindeverwaltungen stellen den Versicherungsträgern und den Betrieben auf Anfordern ihre Wahlurnen und andere Gegenstände zur Ausstattung der Wahlräume zur Verfügung, soweit sie diese an den Wahltagen nicht selbst benötigen.

#### § 42

##### Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

#### § 43

##### Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat Jedermann zum Wahlraum Zutritt.

#### § 44

##### Ordnung in Gebäuden und Wahlräumen

(1) Der Arbeitgeber und der Betriebsrat sorgen gemeinsam dafür, daß

1. in dem Gebäude, in dem ein Wahlraum eingerichtet worden ist, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt (§ 26 Abs. 7 des Selbstverwaltungsgesetzes),
2. in den Betrieben Stimmen nicht außerhalb der eingerichteten Wahlräume abgegeben und
3. Wahlbriefe nicht eingesammelt werden.

Satz 1 gilt entsprechend für die Versicherungsträger und die Gemeinden.

(2) Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

#### § 45

##### Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis vor. Die Wahlleitung prüft den Wahlausweis. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann sie verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist.

(2) Soll ein Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei.

(3) Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so trennt sie den Wahlausweis vom Stimmzettel ab und behält ihn ein. Die Wahlausweise werden getrennt nach Versicherungsträgern mit laufenden Nummern versehen. Der Stimmzettel ist dem Wähler wieder auszuhändigen.

(4) Nachdem der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen ist, kennzeichnet er seinen Stimmzettel und faltet ihn.

(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Die Wahlleitung darf weder ein Wählerverzeichnis benutzen noch mit Hilfe von Aufzeichnungen ermitteln, welche Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben oder nicht abgegeben haben.

#### § 46

##### Stimmabgabe behinderter Wähler

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.

#### § 47

##### Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden.

Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

## 2. Briefwahl

### § 48

#### Briefliche Stimmabgabe

(1) Wer brieflich wählt, trennt den Stimmzettel vom Wahlausweis ab, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

unterschreibt die auf der Rückseite des Wahlausweises vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Datums,

legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle.

(2) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 46 sinngemäß. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf der Rückseite des Wahlausweises zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

### § 49

#### Frist für die briefliche Stimmabgabe

(1) Brieflich kann schon vor dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt gewählt werden. Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn so rechtzeitig absenden, daß der Wahlbrief spätestens zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt eingeht.

(2) Die Stellen, denen die Wahlbriefe zugehen sollen, vereinbaren mit dem Postamtsvorsteher, daß alle Wahlbriefe, die nicht am Samstag vor dem Wahlsonntag zugestellt werden, bei dem Zustellpostamt am Montag nach dem Wahlsonntag um 9 Uhr zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten der Stelle gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises in Empfang genommen werden.

### § 50

#### Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlbriefe selbst oder läßt sie durch Briefwahlleitungen behandeln, die er in der erforderlichen Zahl bestellt. Versicherungsämter können nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 Satz 5 zur Behandlung der Wahlbriefe herangezogen werden.

(2) Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des noch ungeöffneten Stimmzettelumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig“

zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Briefwahlleitung oder von dem Leiter des Versicherungsamtes oder einem von ihm bestellten Vertreter zu unterschreiben. Stimmzettelumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) Soweit Stimmzettelumschläge nicht nach Absatz 2 mit dem Vermerk „ungültig“ versehen worden sind, werden sie von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

(4) Die danach verbleibenden Stimmzettelumschläge werden geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Anschließend wird das Wahlergebnis entsprechend § 51 Abs. 1, 4 und 5 ermittelt. Briefwahlleitungen und Versicherungsämter übersenden die Wahlniederschriften spätestens am zehnten Tag nach dem Wahlsonntag den Wahlausschüssen; der zuständige Wahlbeauftragte kann die Frist verlängern. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

## III. Ermittlung des Wahlergebnisses

### § 51

#### Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen

(1) Jede Wahlleitung ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis für jeden Versicherungsträger, getrennt nach Wählergruppen und Vorschlagslisten.

(2) Zunächst werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und noch gefaltet gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise festgestellt und mit der Zahl der Stimmzettel verglichen. Stimmt die Zahl der Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettel nicht überein, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Sind bei einer Wahlleitung für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Stimmzettel abgegeben worden, so unterbleiben weitere Ermittlungen, nachdem die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl der gefalteten Stimmzettel verglichen worden ist. Die weitere Behandlung obliegt der nach Absatz 6 zuständigen Stelle.

(4) Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.

(5) Das Wahlergebnis ist in die Wahlniederschrift (§ 5 Abs. 9) aufzunehmen. Anzugeben sind dabei

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,

3. die Zahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch am Tag nach dem Wahlsonntag, übersendet die Wahlleitung die Wahlunterlagen (Wahlausweise, Stimmzettel, Wahl Niederschriften und sonstige Aufzeichnungen) dem Versicherungsamt. Befindet sich jedoch der Wahlausschuß am Ort, so sind die Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zuzuleiten. Auf Antrag des Wahlausschusses bestimmt das Versicherungsamt auch in anderen Fällen, daß die Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zuzuleiten sind.

(7) Soweit die Wahlunterlagen nach Absatz 6 dem Versicherungsamt zugeleitet werden, ermittelt dieses auf Grund der Wahl Niederschriften unter Mitwirkung von mindestens zwei Wahlberechtigten in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis, das sich für seinen Bezirk ergibt. Über die Sitzung wird für jeden Versicherungsträger eine Niederschrift angefertigt. Das Versicherungsamt übersendet die Niederschriften spätestens am zehnten Tag nach dem Wahlsonntag den Wahlausschüssen. Die Wahlunterlagen verbleiben bei dem Versicherungsamt.

#### § 52

##### Ungültige Stimmen

(1) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist,
2. mit einem Merkmal versehen ist,
3. nicht vorgesehene Angaben enthält,
4. andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet oder
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

(2) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Stimmzettelschlag mit einem Merkmal versehen ist,
3. der Wahlausweis nicht beiliegt,
4. der Wahlberechtigte nicht die Versicherung an Eides Statt oder die Vertrauensperson nicht die von ihr abzugebende Versicherung unterschrieben hat oder
5. der Stimmzettelschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt.

(3) Ungültig ist eine Stimmabgabe ferner, wenn

1. sie nach § 32 des Selbstverwaltungsgesetzes strafbar ist,
2. der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat oder
3. der Wahlberechtigte, der nicht brieflich wählt, seine Stimme außerhalb eines Wahlraums abgibt.

#### § 53

##### Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß ermittelt unverzüglich das Wahlergebnis.

(2) Auf Grund der Wahl Niederschriften der Wahlleitungen (§ 51 Abs. 5), der Niederschriften der Versicherungsämter (§ 51 Abs. 7), der Stimmzettel, die die Wahlleitungen bei ihren Ermittlungen außer Betracht gelassen haben (§ 51 Abs. 3), der Wahl Niederschriften der Versicherungsämter (§ 50 Abs. 4 Satz 3), der Wahl Niederschriften der Briefwahlleitungen (§ 50 Abs. 4 Satz 3) und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm selbst brieflich zugegangen sind, ermittelt der Wahlausschuß gesondert für die einzelnen Wählergruppen

1. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
2. die Zahl der für jede Listenverbindung (§ 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen (Absatz 2 Nr. 4) entfallen, wird so errechnet, daß die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind, wobei die Höchstzahlen nötigenfalls bis auf zwei Stellen nach dem Komma zu errechnen sind. Jede Vorschlagsliste und Listenverbindung erhält in der Reihenfolge der Höchstzahlen so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht. Enthalten eine Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten einer Listenverbindung weniger Vorschläge, als Höchstzahlen auf die Vorschlagsliste oder die Listenverbindung entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

(4) Nachdem die Sitze auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen verteilt worden sind, sind die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze in der in Absatz 3 bezeichneten Weise auf die einzelnen Vorschlagslisten der Listenverbindung zu verteilen.

(5) Die auf eine Vorschlagsliste entfallenen Sitze werden von den Bewerbern in der Reihenfolge besetzt, in der sie in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. Sobald in einer Wählergruppe insgesamt ein Drittel der Sitze mit Beauftragten (§ 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes) besetzt ist, werden die noch unbesetzten Sitze nur noch mit Bewerbern be-

setzt, die nicht Beauftragte sind. Über die Zuteilung des letzten Sitzes, der von einem Beauftragten besetzt werden kann, entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß, getrennt nach Wählergruppen, enthalten

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der für jede Vorschlagsliste und Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen,
6. eine Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilgenommen haben mit den Prozentsätzen der von den insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf jede dieser Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Stimmen,
7. die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen,
8. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Sitze,
9. die Namen der zu Mitgliedern Gewählten in der nach den Höchstzahlen geordneten Reihenfolge unter Angabe der Listenzugehörigkeit.

In der Niederschrift soll nach Möglichkeit auch die Zahl der Wahlberechtigten angegeben werden.

(7) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, der Bundeswahlbeauftragte, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

#### § 54

##### Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Bewerber und teilt ihnen mit, daß sie zu der ersten Sitzung der Vertreterversammlung mindestens einen Monat vorher geladen werden.

(2) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis ihrer Wählergruppe durch einen Auszug aus der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses mit, der sich auf die in § 53 Abs. 6 Nr. 1, 3 und 5 bis 9 enthaltenen Angaben erstrecken muß.

#### Zweiter Abschnitt

##### Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

#### § 55

##### Erste Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der in einer allgemeinen Wahl neu gewählten Vertreterversammlung muß im Monat Oktober des Wahljahres stattfinden.

(2) Zu der ersten Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Wahl des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
2. Wahl des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

#### § 56

##### Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die nach § 55 einberufene erste Sitzung der Vertreterversammlung und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll. Schriftlich gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies verlangt.

(2) Hierauf fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen, falls in der Vertreterversammlung mehrere Wählergruppen vertreten sind.

(5) Im übrigen richtet sich die Wahl nach den Vorschriften des § 12 des Selbstverwaltungsgesetzes.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annehme, so übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz der Vertreterversammlung.

(7) Für die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

#### § 57

##### Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird im Anschluß an die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften des § 7 Abs. 4 bis 7 des Selbstverwaltungsgesetzes.

(4) In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

(5) Der Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören; sie dürfen nicht Wahlbewerber für den Vorstand sein und scheiden aus, wenn sie eine Wahl in den Vorstand annehmen. An die Stelle eines ausgeschiedenen Listenvertreeters tritt sein Stellvertreter. Scheidet dieser aus, so treten an seine Stelle die weiteren Stellvertreter in der Reihenfolge der Benennung. Nach der Wahl des Vorstandes können der Listenvertreter, sein Stellvertreter und jeder weitere Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personen, die die Liste unterschrieben haben, gegenüber dem Vorstand. Ist die Liste von mehr als zwei Personen unterschrieben worden, so ist die Erklärung von mindestens der Hälfte der Unterzeichner zu unterschreiben.

(6) Der Listenvertreter gibt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wahl des Vorstandes abgeschlossen ist, für die Liste alle Erklärungen ab. Später üben der Listenvertreter und sein Stellvertreter die Befugnisse aus, die ihnen nach § 10 des Selbstverwaltungsgesetzes zustehen; die Erklärungen, die der Listenvertreter und sein Stellvertreter danach gemeinsam abzugeben haben, sind schriftlich abzugeben. Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Vorstandes sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben und bei mündlicher oder fernmündlicher Bekanntgabe auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(7) Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

#### § 58

##### Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes kann unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden; sie muß innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.

(2) Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, lädt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit möglich, schon am Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist.

(3) Eine schriftliche Ladung muß als Punkt der Tagesordnung enthalten

Wahl des Vorsitzenden und  
des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Im übrigen gilt für die Wahl der Vorsitzenden § 56 entsprechend.

#### § 59

##### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Wahl des Vorstandes mit. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes mit.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen stellt der Wahlausschuß unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname, Vorname,  
Geburtsdatum,  
Wohnort und Wohnung

der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter.

(3) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Bekanntmachung.

#### Dritter Abschnitt

##### Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern

#### § 60

##### Wahlen durch die Versicherten, die Arbeitgeber oder die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

Für die Wahlen von Versichertenältesten durch die Versicherten und die Wahlen von Vertrauensmännern durch die Arbeitgeber oder die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 52 entsprechend. Zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Versicherungsträger trifft der Bundeswahlbeauftragte insbesondere Bestimmungen über den Wahlausweis und den Stimmzettel sowie über die Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

#### § 61

##### Wahlen durch die Vertreterversammlung nach § 8 des Selbstverwaltungsgesetzes

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, muß die Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden.

(2) Auf Antrag eines Versicherungsträgers kann der Bundeswahlbeauftragte Bestimmungen über die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses treffen.

**Dritter Teil**  
**Wahlverfahren**  
**für die Knappschaftsversicherung**

Erster Abschnitt

Wahl der Versichertenältesten  
und der Mitglieder der Vertreterversammlung

**A. Allgemeine Vorschrift**

§ 62

**Wahlankündigung**

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes)

1. der Versichertenältesten,
2. der Mitglieder der Vertreterversammlungen.

Die allgemeinen Wahlen der Versichertenältesten müssen vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen sollen nicht später als neunzig Tage nach der Wahl der Versichertenältesten stattfinden.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte macht den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen der Versichertenältesten und den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen der Mitglieder der Vertreterversammlungen am zweiten Freitag im November des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung — § 17 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes —).

**B. Wahl der Versichertenältesten**

**I. Vorbereitung der Wahl**

1. Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung

§ 63

**Wahlausschreibung**

(1) Der Wahlausschuß fordert spätestens am einhundertundvierundachtzigsten Tag vor dem Wahlsonntag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten (§ 1 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7 des Selbstverwaltungsgesetzes) bis zum einhundertundneununddreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag einzureichen (Wahlausschreibung).

(2) Die Wahlausschreibung muß bezeichnen

1. die Knappschaft,
2. den Wahlbezirk (§ 82),
3. den Zeitpunkt der Wahl,
4. die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
5. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
6. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,

7. die Voraussetzungen des Wahlvorschlagsrechts (§ 7 Abs. 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes),
8. die Stelle, von der Personenvereinigungen und Verbände, die als Vorschlagsberechtigte in Betracht kommen, ein vollständiges Verzeichnis der Ältestensprengel erhalten können,
9. Stellen, bei denen vollständige Verzeichnisse der Ältestensprengel mit kennzeichnenden Angaben zu jeder Nummer (z. B. Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort, Ortsteil oder Straßenzüge) ausliegen,
10. die Zahl der Ältestensprengel, für die Knappschaftsälteste der Arbeiter zu wählen sind, und die Zahl der Ältestensprengel, für die Knappschaftsälteste der Angestellten zu wählen sind,
11. die Vorschriften der Wahlordnung oder die Bestimmungen der Satzung über die Stellvertretung,
12. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen und satzungsmäßigen Hinderungsgründe (§ 17 und § 1 Abs. 6 des Selbstverwaltungsgesetzes),
13. den Inhalt der Vorschriften des § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes über Listenzusammenlegung, Listenverbindung und Sperrklausel,
14. die Voraussetzungen, unter denen vorgeschlagene Bewerber als gewählt gelten, ohne daß eine Wahl mit Stimmabgabe stattfindet (§ 7 Abs. 7 des Selbstverwaltungsgesetzes),
15. Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
16. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
17. Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
18. die Stellen, die Auskunft über die Wahlen erteilen.

§ 64

**Form und Inhalt der Vorschlagslisten**

(1) Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 9 in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können für jeden Versichertenältesten bis zu zwei Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Vorschlagslisten der nach § 7 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Unbeschadet des Satzes 1 müssen die Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, von min-

destens der Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, die in § 7 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes für die Knappschaft vorgeschrieben ist.

(3) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 10 beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung der Knappschaft bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die nach § 7 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 beigefügt werden.

(4) Ergeben Tatsachen im Einzelfalle Zweifel, so kann der Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlagslisten Unterlagen über die Wählbarkeit des Bewerbers oder das Wahlrecht des Listenunterzeichners am Tag der Wahlankündigung nachgereicht werden.

(5) Von Erklärungen und sonstigen Unterlagen sollen Abschriften nicht gefordert werden.

#### § 65

##### Listenvertreter

(1) In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. Scheidet der Listenvertreter oder sein Stellvertreter aus, so benennt der Listenträger (§ 9 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) dem Wahlausschuß unverzüglich einen Nachfolger.

(2) In freien Listen (§ 7 Abs. 2 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 2 können der Listenvertreter und sein Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß, die für Listen von Personenvereinigungen und Verbänden von minde-

stens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, für freie Listen von mehr als der Hälfte der Unterzeichner unterschrieben sein muß.

(4) Nimmt ein Listenvertreter die Wahl in den Vorstand an, so scheidet er als Listenvertreter aus; dies gilt entsprechend für seinen Stellvertreter und für jeden weiteren Stellvertreter.

#### § 66

##### Stellung des Listenvertreters

(1) Der Listenvertreter übt die Befugnisse aus, die ihm nach § 11 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes und nach dieser Verordnung zustehen. Er ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffen, und solche Erklärungen von dem Wahlausschuß entgegenzunehmen. Vorschriften, nach denen ein Zusammenwirken des Listenvertreters und seines Stellvertreters oder mehrerer Listenvertreter erforderlich ist, bleiben unberührt. Der Listenträger kann in der Vorschlagsliste festlegen, daß der Listenvertreter und sein Stellvertreter alle Erklärungen nur gemeinsam abgeben können.

(2) Der Listenvertreter hat seine Erklärungen schriftlich abzugeben oder zu bestätigen. Am Schluß von Erklärungen, die der Listenvertreter und sein Stellvertreter oder mehrere Listenvertreter gemeinsam abzugeben haben, müssen alle erforderlichen Unterschriften unmittelbar aufeinander folgen.

(3) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben und bei mündlicher oder fernmündlicher Bekanntgabe auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(4) Ist der Listenvertreter verhindert oder ausgeschieden, übt sein Stellvertreter die dem Listenvertreter zustehenden Befugnisse aus; von ihm abgegebene Erklärungen sind wirksam, auch wenn in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Wahlausschuß zugehen, die im ersten Halbsatz bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

#### § 67

##### Listenänderung und Listenergänzung

(1) Soll die Aufstellung der Bewerber in einer Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden, muß die Vorschlagsliste, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt, der Vorschrift des § 68 Abs. 1 entsprechend zurückgenommen und form- und fristgerecht neu eingereicht werden. Die Vorschriften der §§ 69 und 70 bleiben unberührt.

(2) Wird ein Bewerber nach § 71 Abs. 5 Satz 1 gestrichen, so kann der Listenvertreter bis zum Ablauf der in § 71 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Frist an Stelle des gestrichenen Bewerbers einen anderen Bewerber benennen.

(3) Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste (§ 72 Abs. 1) bekannt, daß ein Bewerber gestorben

ist oder am Tag der Wahlankündigung nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, so kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zu dem genannten Zeitpunkt einen anderen Bewerber benennen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

#### § 68

##### Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann die Vorschlagsliste auch noch nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

#### § 69

##### Listenzusammenlegung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen (Listenzusammenlegung — § 7 Abs. 5 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes —), kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 72 Abs. 1).

(2) Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen das Kennwort der einheitlichen Vorschlagsliste, die Namen ihres Listenvertreters und seines Stellvertreters sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste in der Fassung, die sich aus der Zusammenlegung ergibt, ist in drei Stücken beizufügen oder innerhalb einer Frist einzureichen, die der Wahlausschuß bestimmt. An die Stelle der in § 64 Abs. 2 geforderten Unterschriften treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter.

#### § 70

##### Listenverbindung

Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen (Listenverbindung — § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes —) kann von den Listenvertretern der Listen, die verbunden werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 72 Abs. 1).

#### § 71

##### Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Wählergruppen in der Reihen-

folge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine Liste erhält, das Los. Die Lose werden von den Listenvertretern in Gegenwart des Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen; für nicht erschienene Listenvertreter zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses das Los.

(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern. Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht.

(3) Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß Zweifel und behebbare Mängel bis zum einhundertundelften Tag vor dem Wahlsonntag beseitigt werden können; der Zeitpunkt, bis zu dem dies geschehen kann, ist nach Tag und Stunde zu bezeichnen. Die Mitteilung ist dem Listenvertreter gegen persönliche Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

(4) Geht eine Vorschlagsliste erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 63 Abs. 2 Nr. 5) ein, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter unverzüglich mit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung in mehreren Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten derselben Knappschaft aufgeführt oder hat ein Wahlberechtigter mehrere derartige Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird sein Name in sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen. Die Streichung ist dem Listenvertreter innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist oder, falls diese bereits verstrichen ist, unverzüglich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 72

##### Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß entscheidet bis zum einhundertundsiebenten Tag vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreter.

(2) Ungültig ist eine Vorschlagsliste,

1. die nicht innerhalb der Einreichungsfrist bei der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, eingeht,
2. die unter einer Bedingung eingereicht worden ist,
3. deren Listenträger mehrere Vorschlagslisten eingereicht hat,
4. die nicht die Form des § 64 Abs. 1 Satz 1 und 3 wahr,

5. deren Listenträger eine sonstige Arbeitnehmervereinigung ist, die in ihrer Satzung die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung nicht erkennen läßt,
6. deren Listenträger nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes nicht das Recht hat, Vorschlagslisten einzureichen,
7. deren Listenträger einen Namen führt, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält oder
8. die nicht von der nach § 7 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet ist.

Der Wahlausschuß hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder Mängel aufweisen, die innerhalb der Frist des § 71 Abs. 3 Satz 2 nicht behoben worden sind. Über die Zulassung einer zurückgenommenen Vorschlagsliste entscheidet der Wahlausschuß nur auf Antrag. Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn die in § 69 oder § 70 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz oder diese Verordnung aufgestellt sind, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

(3) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,

1. ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
2. welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste gestrichen sind und aus welchen Gründen,
3. welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind,
4. ob eine Wahlhandlung stattfindet,
5. in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden,

und fügt der Mitteilung eine Belehrung über den Rechtsbehelf des § 73 bei. Die in der Mitteilung unter Nummer 2 genannten Bewerber erhalten vom Wahlausschuß eine gesonderte Mitteilung, der ebenfalls eine Belehrung über den Rechtsbehelf des § 73 beizufügen ist.

#### § 73

##### Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses

(1) Weist der Wahlausschuß eine Vorschlagsliste, Listenzusammenlegung oder Listenverbindung zurück (§ 72 Abs. 2), so kann der Listenvertreter jeder betroffenen Liste Beschwerde einlegen. Gegen die Zulassung einer Vorschlagsliste, Listenzusammenlegung oder Listenverbindung kann der Listenvertreter jeder anderen zugelassenen Liste Beschwerde einlegen.

(2) Streicht der Wahlausschuß den Namen eines Bewerbers (§ 72 Abs. 2 Satz 5), so gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend; außer dem Listenvertreter kann auch der Bewerber Beschwerde einlegen.

(3) Die Beschwerde ist bis zum siebenundneunzigsten Tag vor dem Wahlsonntag bei dem zuständigen Wahlbeauftragten schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem Wahlausschuß eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden.

#### § 74

##### Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Bundeswahlausschuß, wenn sie sich gegen die Entscheidung des Wahlausschusses einer bundesunmittelbaren Knappschaft richtet, im übrigen der zuständige Landeswahlausschuß (§ 4 Abs. 1). Die Entscheidung über die Beschwerde muß bis zum neunundsiebzigsten Tag vor dem Wahlsonntag getroffen werden; soweit dies nach ihrem Inhalt erforderlich ist, muß sie sich auch auf die Reihenfolge erstrecken, in der die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.

(2) Zu der Sitzung des Beschwerdewahlausschusses lädt der Vorsitzende als Beteiligte die Beschwerdeführer und den Vorsitzenden des Wahlausschusses, im Falle des § 73 Abs. 1 Satz 2 auch den Listenvertreter der betroffenen Liste. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe mündlich bekanntzugeben und dem Wahlausschuß unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieser übersendet den Listenvertretern eine Abschrift, soweit erforderlich, zusammen mit den Mitteilungen, die in § 72 Abs. 3 vorgeschrieben sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Beschwerde nicht fristgerecht oder innerhalb der Frist des § 73 Abs. 3 Satz 1 nicht formgerecht eingelegt oder nicht begründet worden ist. In diesem Falle weist der Vorsitzende des Beschwerdewahlausschusses die Beschwerde unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück; eine Sitzung des Beschwerdewahlausschusses findet nicht statt.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses kann nur zugleich mit der Wahl angefochten werden.

#### § 75

##### Auslegung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen der Knappschaft öffentlich auslegen.

(2) Die Abschriften der Vorschlagslisten sind spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag auszulegen und müssen bis zum Ablauf des letzten Wahltages ausliegen.

(3) Die Auslegung kann unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

#### § 76

##### Wahl ohne Wahlhandlung

(1) Wird aus einer Wählergruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so findet für diese Wähler-

gruppe keine Wahlhandlung statt; dies gilt auch, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt für keinen Ältestenssprengel mehr als ein Bewerber benannt ist.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlausschuß spätestens am zweiundsiebzigsten Tag vor dem Wahlsonntag öffentlich bekannt, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

(3) Die in einer Vorschlagsliste oder in mehreren Vorschlagslisten nach Absatz 1 benannten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahlsonntags als gewählt.

#### § 77

##### Unterrichtung der Wahlbeauftragten und der Versicherungsämter über Wahlen mit Stimmabgabe — Wahlkennziffer

(1) Findet eine Wahl statt, so hat der Wahlausschuß dies unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen als solche unanfechtbar geworden ist, dem Bundeswahlbeauftragten und den beteiligten Landeswahlbeauftragten mitzuteilen. Die Mitteilung muß den Wahlbezirk und die Wählergruppe bezeichnen, für die eine Wahlhandlung stattfindet.

(2) Findet eine Wahl statt und stellt die Knappschaft einen Antrag nach § 5 Abs. 1, so hat sie unverzüglich nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beim Bundeswahlbeauftragten die Zuteilung einer Wahlkennziffer zu beantragen. Der Antrag muß den Wahlbezirk, die Wählergruppe, für die eine Wahlhandlung stattfindet, und den Teil des Wahlbezirks bezeichnen, für den ein Antrag nach § 5 Abs. 1 gestellt wird.

(3) Unverzüglich nach Zuteilung der Wahlkennziffer hat der Wahlausschuß den beteiligten Landeswahlbeauftragten und den Versicherungsämtern, bei denen ein Antrag nach § 5 Abs. 1 gestellt wird, mitzuteilen, daß eine Wahl stattfindet. Die Mitteilung an die Versicherungsämter ist mit dem Antrag zu verbinden.

(4) Die Mitteilung an die Wahlbeauftragten muß den Wahlbezirk, die Wahlkennziffer, die Wählergruppe, für die eine Wahlhandlung stattfindet, und den Teil des Wahlbezirks bezeichnen, für den ein Antrag nach § 5 Abs. 1 gestellt wird.

(5) Die Mitteilung an die Versicherungsämter muß die Wahlkennziffer und die Ältestenssprengel bezeichnen, für die eine Stimmabgabe in den für die übrigen Versicherungszweige eingerichteten Wahlräumen vorgesehen ist, und die Angaben nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 10 bis 12 enthalten.

#### § 78

##### Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens am siebenunddreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag macht der Wahlausschuß die Wahlen der Knappschaftsältesten der Arbeiter und der Knappschaftsältesten der Angestellten für den Teil des Zuständigkeitsbereichs der Knappschaft öffentlich bekannt (Wahlbekanntmachung), auf den sich eine Wahlbekanntmachung der Versicherungsämter (§ 26 Abs. 2 Satz 2) nicht bezieht.

(2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen

1. die Knappschaft,
2. den Wahlbezirk (§ 82),
3. den Teil des Wahlbezirks, für den die Wahlen in der Wahlbekanntmachung der Versicherungsämter (§ 26 Abs. 2 Satz 2) bekannt gemacht werden, und in dem auch die wahlberechtigten Versicherten der Knappschaftsversicherung, soweit sie nicht brieflich wählen, ihre Stimme in den Wahlräumen abgeben, in denen die wahlberechtigten Versicherten der übrigen Versicherungszweige ihre Stimme abgeben,
4. den Teil des Wahlbezirks, auf den sich die Wahlbekanntmachung bezieht,
5. die Ältestenssprengel (unter Angabe der Nummer) und den Wahlraum oder die Wahlräume für jeden Ältestenssprengel,
6. die Wahltag,
7. die Wahlzeiten,
8. die zugelassenen Vorschlagslisten mit Kennwort und Listennummer,
9. die Unterlagen, durch die die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung bei Stimmabgabe in dem Wahlraum oder in den Wahlräumen des Ältestenssprengels nachweisen,
10. die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen,
11. die Stellen, bei denen die vollständigen Vorschlagslisten ausliegen,
12. Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

In der Wahlbekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und darauf hinzuweisen, daß die wahlberechtigten Versicherten ihre Stimme brieflich nur abgeben können, wenn sie von der Stelle, die ihnen den Wahlausweis ausgestellt hat, noch einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag erhalten haben.

(3) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß die Wahlberechtigten hinreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen; er veranlaßt zu diesem Zweck insbesondere, daß die Wahlbekanntmachung in allen knappschaftlich versicherten Betrieben ausgehängt wird. In Anschlägen, Aushängen und Veröffentlichungen in der Tagespresse sind die Angaben, die die Wahlbekanntmachung nach Absatz 2 Nr. 4 bis 8 enthalten muß, nur für den örtlichen Bereich aufzunehmen, für den der Anschlag, der Aushang oder die Veröffentlichung bestimmt ist.

2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

#### § 79

##### Wahlausweise

(1) Die Wahlberechtigten wählen auf Grund von Wahlausweisen.

(2) Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

## § 80

**Ausstellung der Wahlausweise**

(1) Die Wahlausschüsse verteilen bis zum einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag die Vordrucke für die Wahlausweise, die Stimmzettel und die Postkarten zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl sowie die Merkblätter, die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge in der erforderlichen Zahl an die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen. Dabei sorgen sie dafür, daß eine mißbräuchliche Verwendung von Stimmzetteln verhindert wird.

(2) Die Wahlausweise werden ausgestellt und zusammen mit einer Postkarte zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl und einem Merkblatt spätestens am dreiundzwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag ausgehändigt oder übermittelt

1. von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) beschäftigt war,
2. auf Antrag von der Knappschaft für die übrigen Wahlberechtigten.

Wahlberechtigte, für die eine Stimmabgabe in Wahlräumen nach § 5 Abs. 1 vorgesehen ist, erhalten auch einen Stimmzettel.

(3) Wer brieflich wählen will, übergibt oder übersendet die Postkarte zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl der Stelle, die ihm den Wahlausweis ausgestellt hat; diese übergibt oder übersendet ihm unverzüglich die Unterlagen für die Briefwahl (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und freigemachten Wahlbriefumschlag).

(4) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises kann die Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl verbunden werden.

(5) Soweit Wahlausweise nur auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller ihre Wahlberechtigung glaubhaft zu machen.

(6) Der Bundeswahlbeauftragte macht spätestens am einhundertundsiebenten Tag vor dem Wahlsonntag bekannt, in welchen Fällen Wahlberechtigte einen Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises stellen müssen, und bestimmt dazu das Nähere.

## § 81

**Form und Inhalt der Wahlausweise  
und der Stimmzettel — Stimmzettelumschlag und  
Wahlbriefumschlag für die Briefwahl**

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 11 ausgestellt.

(2) Die Stimmzettel werden als amtliche Vordrucke nach dem Muster der Anlage 12 hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben; die sich danach ergebende Listennummer bleibt auch maßgebend, falls eine der beteiligten Listen nicht zugelassen wird. Haben die Listenvertreter eine Erklärung nicht abgegeben, so ist, wenn bei der letzten

vorhergehenden Wahl mehrere Listen zugelassen waren, für die Reihenfolge in erster Linie die Zahl der Stimmen maßgebend, die jede Liste bei der vorhergehenden Wahl erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Ordnungsnummer (§ 71 Abs. 1). Nach der Ordnungsnummer bestimmt sich auch die Reihenfolge der Listen, die bei der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren. Wenn bei der vorhergehenden Wahl nur eine Liste zugelassen war, so erhält die entsprechende Liste die Nummer 1; die Reihenfolge anderer Listen bestimmt sich auch in diesem Falle nach der Ordnungsnummer.

(3) Bei der Briefwahl werden Stimmzettelumschläge nach dem Muster der Anlage 6, Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 7, Postkarten zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8 und Merkblätter zur Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe verwendet. Der Stimmzettelumschlag ist zur Aufnahme des Stimmzettels, der Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Stimmzettelumschlages, in dem sich der Stimmzettel befindet, und des Wahlausweises bestimmt. Der Wahlbriefumschlag ist mit der Anschrift des Wahlausschusses zu versehen.

(4) Für die Wahlausweise, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge ist undurchsichtiges nichtkarbonisiertes Papier zu verwenden. Die Stimmzettelumschläge müssen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6), die Wahlbriefumschläge 12,5 × 17,6 cm (DIN B 6) groß sein. Die Wahlausweise, Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind für die Gruppe der versicherten Arbeiter aus hellgelbem und für die Gruppe der versicherten Angestellten aus weißem Papier herzustellen; sie sind für die Gruppe der versicherten Angestellten auf der Vorderseite rechts mit einem 1/2 cm breiten schwarzen Rand zu versehen. Die Wahlbriefumschläge sind aus hellrotem Papier herzustellen.

(5) Der Wahlausschuß kann die Muster, die in den Anlagen zu dieser Verordnung vorgeschrieben sind, dem jeweiligen Stand der Bürotechnik und der Datenverarbeitung anpassen (z. B. zwecks Verwendung von Fensterumschlägen, Adremaplatten, Endlosvordrucken oder Lochkarten); jedoch muß gewährleistet bleiben, daß Wahlausweise und Stimmzettel in jedem beliebigen Wahlraum abgegeben und von jeder Wahlleitung ausgewertet werden können. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des Wahlbeauftragten zu einer Abweichung einzuholen.

## 3. Wahlbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

## § 82

**Wahlbezirk**

Wahlbezirk ist der Zuständigkeitsbereich der Knappschaft.

## § 83

**Stimmabgabe im Ältestensprengel**

Der Wähler, der nicht brieflich wählt, kann seine Stimme nur in einem Wahlraum abgeben, der für den Ältestensprengel eingerichtet ist, in dem er seinen Wohnsitz hat; § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 84

**Wahlräume**

(1) Der Wahlausschuß bestimmt die Wahlräume, soweit nicht ein Antrag nach § 5 Abs. 1 gestellt wird. In jedem Ältestensprengel ist mindestens ein Wahlraum einzurichten.

(2) Im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung eines Betriebes können auch Räume in Betrieben zu Wahlräumen bestimmt werden.

## § 85

**Wahlzeit**

Der Wahlausschuß bestimmt Beginn und Ende der Wahl. Die Wahlzeit muß an jedem Wahltag mindestens sechs Stunden betragen.

**II. Wahlhandlung**

## 1. Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum

## § 86

**Ausstattung der Wahlräume**

(1) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß die Wahlräume für die Wahl hergerichtet werden. Findet die Wahl in einem Betrieb statt, so richtet der Arbeitgeber die Wahlräume für die Wahl her.

(2) In jedem Wahlraum werden geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

(3) Für die Aufnahme der Stimmzettel werden verschließbare Wahlurnen bereitgestellt.

## § 87

**Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung**

(1) Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

## § 88

**Öffentlichkeit der Wahlhandlung**

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt.

## § 89

**Ordnung in Gebäuden und in Wahlräumen**

(1) Jede Stelle, die einen Wahlraum eingerichtet hat, sorgt dafür, daß in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt (§ 26 Abs. 7 des Selbstverwaltungsgesetzes).

(2) Der Arbeitgeber und der Betriebsrat sorgen dafür, daß in den Betrieben Stimmen nicht außerhalb der eingerichteten Wahlräume abgegeben und Wahlbriefe nicht eingesammelt werden.

(3) Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

## § 90

**Stimmabgabe**

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis vor. Die Wahlleitung prüft den Wahlausweis. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann sie verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist.

(2) Soll ein Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei.

(3) Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so behält sie den Wahlausweis ein und händigt dem Wähler einen Stimmzettel aus. Die Wahlausweise werden mit laufenden Nummern versehen.

(4) Nachdem der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen ist, kennzeichnet er seinen Stimmzettel und faltet ihn.

(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Die Wahlleitung darf weder ein Wählerverzeichnis benutzen noch mit Hilfe von Aufzeichnungen ermitteln, welche Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben oder nicht abgegeben haben.

## § 91

**Stimmabgabe behinderter Wähler**

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.

## § 92

**Schluß der Wahlhandlung**

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

## 2. Briefwahl

## § 93

**Briefliche Stimmabgabe**

(1) Wer brieflich wählt, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

unterschreibt die auf der Rückseite des Wahlausweises vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Datums, legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post dem Wahlausschuß.

(2) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 91 sinngemäß. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf der Rückseite des Wahlausweises zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

### § 94

#### Frist für die briefliche Stimmabgabe

(1) Brieflich kann schon vor dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt gewählt werden. Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn so rechtzeitig absenden, daß der Wahlbrief spätestens zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt eingeht.

(2) Der Wahlausschuß vereinbart mit dem Postamtsvorsteher, daß alle Wahlbriefe, die nicht am Samstag vor dem Wahlsonntag zugestellt werden, bei dem Zustellpostamt am Montag nach dem Wahlsonntag um 9 Uhr zur Abholung bereitgehalten und von dem Beauftragten des Wahlausschusses gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises in Empfang genommen werden.

### § 95

#### Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlbriefe selbst oder läßt sie durch Briefwahlleitungen behandeln, die er in der erforderlichen Zahl bestellt.

(2) Die Wahlbriefe werden nach Ältestensprengeln geordnet und für jeden Ältestensprengel gesondert behandelt; das gilt auch für die Ermittlung des Wahlergebnisses, soweit dies nach § 98 Abs. 2 und 4 bis 6 erforderlich ist. Läßt sich die Zugehörigkeit zu einem Ältestensprengel nur an Hand des Wahlausweises feststellen, so kann der Wahlbrief schon vor der Ermittlung des Wahlergebnisses geöffnet werden; in diesem Fall ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken: „Zur Feststellung der Sprengelzugehörigkeit geöffnet“.

(3) Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlages, des Wahlausweises und des noch ungeöffneten Stimmzettelumschlages für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Briefwahlleitung zu unterschreiben. Stimmzettelumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Soweit Stimmzettelumschläge nicht nach Absatz 3 mit dem Vermerk „ungültig“ versehen worden sind, werden sie von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

(5) Die danach verbleibenden Stimmzettelumschläge werden geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Anschließend wird das Wahlergebnis entsprechend § 96 Abs. 3 und 4 ermittelt. Briefwahlleitungen übersenden die Wahlunterlagen unverzüglich dem Wahlausschuß. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

### III. Ermittlung des Wahlergebnisses

#### § 96

#### Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Ältestensprengel

(1) Jede Wahlleitung eines Ältestensprengels ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis.

(2) Zunächst werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und noch gefaltet gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettel verglichen. Stimmt die Zahl der Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettel nicht überein, so ist dies in der Wahlunterschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Sodann ermittelt die Wahlleitung, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.

(4) Das Wahlergebnis ist in die Wahlunterschrift (§ 5 Abs. 9) aufzunehmen. Anzugeben sind dabei

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses übersendet die Wahlleitung dem Wahlausschuß die Wahlunterschrift und die sonstigen Wahlunterlagen.

#### § 97

#### Ungültige Stimmen

(1) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist,
2. mit einem Merkmal versehen ist,
3. nicht vorgesehene Angaben enthält,
4. andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet oder
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

(2) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist,
3. der Wahlausweis nicht beiliegt,
4. der Wahlberechtigte nicht die Versicherung an Eides Statt oder die Vertrauensperson nicht die von ihr abzugebende Versicherung unterschrieben hat oder
5. der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält.

(3) Ungültig ist eine Stimmabgabe ferner, wenn

1. sie nach § 32 des Selbstverwaltungsgesetzes strafbar ist,
2. der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat oder
3. der Wahlberechtigte, der nicht brieflich wählt, seine Stimme außerhalb eines Wahlraums abgibt.

#### § 98

##### Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß ermittelt unverzüglich das Wahlergebnis.

(2) Auf Grund der Wahlniederschriften der Wahlleitungen der Ältestensprengel (§ 96 Abs. 4), der Niederschriften der Briefwahlleitungen (§ 95 Abs. 5 Satz 3) und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm brieflich zugegangen sind, ermittelt der Wahlausschuß gesondert für Arbeiter und Angestellte

1. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
2. die Zahl der für jede Listenverbindung (§ 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben,
5. die Zahl der für jeden Ältestensprengel insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
6. den Stimmenanteil, den jede Vorschlagsliste für jeden Ältestensprengel erzielt hat,
7. den Stimmenanteil, den jede Listenverbindung für jeden Ältestensprengel erzielt hat.

Wenn ein Antrag nach § 5 Abs. 1 gestellt worden ist, hat der Wahlausschuß auch die Wahlniederschriften sonstiger Wahlleitungen (§ 51 Abs. 6), die Niederschriften der Versicherungsämter (§ 51 Abs. 7) und die Stimmzettel, die sonstige Wahlleitungen bei ihren Ermittlungen außer Betracht gelassen haben (§ 51 Abs. 3), zu berücksichtigen.

(3) Die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen (Absatz 2 Nr. 4) entfallen, wird so errechnet, daß die Zahlen

der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind, wobei die Höchstzahlen nötigenfalls bis auf zwei Stellen nach dem Komma zu errechnen sind. Jede Vorschlagsliste und Listenverbindung erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

(4) Die Ältestensprengel werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Höchstzahlen verteilt. Dabei besetzt jede in dieser Reihenfolge zu berücksichtigende Vorschlagsliste und Listenverbindung, solange noch mehrere Sprengel zu verteilen sind, den Sprengel, für den sie den höchsten Stimmenanteil erzielt hat. Hat sie für mehrere Sprengel den gleichen Stimmenanteil erzielt, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht, darüber, welchen Sprengel die Vorschlagsliste oder Listenverbindung besetzt. Enthält eine Vorschlagsliste oder eine Listenverbindung für den danach zuzuteilenden Sprengel keinen Vorschlag, so wird die Höchstzahl gestrichen und im Verfahren nach Absatz 3 eine neue Höchstzahl ausgesondert; der Stimmenanteil, den die Vorschlagsliste oder die Listenverbindung für diesen Sprengel erzielt hat, ist im weiteren Verteilungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Nachdem die Sitze und die Ältestensprengel auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen verteilt worden sind, sind die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze und Ältestensprengel in der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Weise auf die einzelnen Vorschlagslisten der Listenverbindung zu verteilen.

(6) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß, getrennt nach Wählergruppen, enthalten

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der für jede Vorschlagsliste und Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen,
6. eine Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilgenommen haben mit den Prozentsätzen der von den insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf jede dieser Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Stimmen,
7. die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen,
8. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Sitze,

9. die Zahl der für jeden Alttestensprengel abgegebenen gültigen Stimmen,
10. getrennt nach Alttestensprengeln die Zahl der für jede Vorschlagsliste und Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen,
11. die Namen der gewählten Versichertenältesten und, soweit solche gewählt wurden, ihrer Stellvertreter in der sich aus Absatz 4 und 5 ergebenden Reihenfolge unter Angabe der Listenzugehörigkeit.

In der Niederschrift soll nach Möglichkeit auch die Zahl der Wahlberechtigten angegeben werden.

(7) Der Landeswahlbeauftragte und, soweit es sich um bundesunmittelbare Knappschaften handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

#### § 99

##### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

- Familienname, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und Wohnung

der gewählten Versichertenältesten und gewählter Stellvertreter.

(2) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Versichertenältesten und gewählte Stellvertreter von ihrer Wahl und fordert sie zur Erklärung darüber auf, ob sie die Wahl annehmen. Die gewählten Versichertenältesten unterrichtet er gleichzeitig über die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Wahlberechtigung sowie darüber, daß ihnen die Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts nach Eingang der Erklärung über die Annahme der Wahl übermittelt werden.

(3) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis ihrer Wählergruppe durch einen Auszug aus der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses mit, der sich auf die in § 98 Abs. 6 Nr. 1, 3 und 5 bis 11 enthaltenen Angaben erstrecken muß.

#### C. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

#### § 100

##### Verweisung

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung die Vorschriften der §§ 63 bis 99 entsprechend; der Bundeswahlbeauftragte kann die in diesen Vorschriften vorgesehenen Fristen abkürzen.

#### § 101

##### Wahlausschreibung

Die Wahlausschreibung muß bezeichnen

1. die Knappschaft,
2. den Wahlbezirk (§ 82),

3. den Zeitpunkt der Wahl,
4. die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
5. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
6. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
7. die Voraussetzungen des Wahlvorschlagsrechts (§ 7 Abs. 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes),
8. die Zusammensetzung der Vertreterversammlung unter Anführung des Wortlauts des § 3 Abs. 5 des Selbstverwaltungsgesetzes,
9. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
10. die Zahl der Mitglieder, die in jeder Gruppe (Arbeiter, Angestellte, Arbeitgeber) zu den in § 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes genannten Personen gehören dürfen, und den Inhalt der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes,
11. die gesetzliche Regelung der Stellvertretung unter Hervorhebung der Beschränkung, der die in § 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes genannten Personen als Stellvertreter unterliegen (§ 3 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes), und die Grundsätze über die Ergänzung der Vertreterversammlung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder eines Stellvertreters (§ 9 des Selbstverwaltungsgesetzes),
12. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen und satzungsmäßigen Hinderungsgründe (§ 17 und § 3 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes),
13. den Inhalt der Vorschriften des § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes über Listenzusammenlegung, Listenverbindung und Sperrklausel,
14. die Voraussetzungen, unter denen vorgeschlagene Bewerber als gewählt gelten, ohne daß eine Wahl mit Stimmabgabe stattfindet (§ 7 Abs. 7 des Selbstverwaltungsgesetzes),
15. Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
16. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
17. Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
18. die Stellen, die Auskunft über die Wahlen erteilen.

#### § 102

##### Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen.

(2) Für die Zustimmungserklärung der Bewerber ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

## § 103

**Listenänderung und Listenergänzung**

(1) Soll die Aufstellung der Bewerber in einer Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden, muß die Vorschlagsliste, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt, der Vorschrift des § 68 Abs. 1 entsprechend zurückgenommen und form- und fristgerecht neu eingereicht werden. Die Vorschriften der §§ 69 und 70 bleiben unberührt.

(2) Wird ein Bewerber nach § 71 Abs. 5 Satz 1 gestrichen, so kann der Listenvertreter bis zum Ablauf der in § 71 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Frist an Stelle des gestrichenen Bewerbers einen anderen Bewerber benennen; dies gilt entsprechend, wenn ein Bewerber nach § 72 Abs. 2 Satz 5 gestrichen werden müßte, weil er nach § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes nicht oder nicht an der betreffenden Stelle der Vorschlagsliste benannt werden durfte.

(3) Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste (§ 72 Abs. 1) bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am Tag der Wahlankündigung nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, so kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zu dem genannten Zeitpunkt einen anderen Bewerber benennen.

(4) Von dem auf den Wahlsonntag folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die erste Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung stattfindet, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß einen Nachfolger für einen Gewählten benennen, der gestorben ist oder der am Tag der Wahlankündigung nicht wählbar war oder der die Wählbarkeit verloren hat.

(5) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

## § 104

**Wahl ohne Wahlhandlung**

Eine Wahlhandlung findet auch nicht statt, wenn für eine Wählergruppe zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

## § 105

**Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen

1. die Knappschaft,
2. die Wahltage,
3. die Wahlzeiten,
4. die Wahlräume,
5. die zugelassenen Vorschlagslisten,
6. die Unterlagen, durch die die Wahlberechtigung nachgewiesen wird,

7. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,

8. die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

In der Wahlbekanntmachung sind die Versichertenältesten auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß sie nur brieflich wählen können (§ 26 Abs. 2 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes).

(2) Die Wahlbekanntmachung ist zur Kenntnis zu bringen

1. den gewählten Versichertenältesten,
2. denjenigen Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, aus deren Vorschlagslisten Bewerber als Versichertenälteste gewählt sind,
3. der Wirtschaftsvereinigung Bergbau und
4. den selbständigen Vereinigungen von Arbeitgebern des Bergbaus.

## § 106

**Ausübung des Wahlrechts**

(1) Die Versichertenältesten wählen auf Grund von Wahlausweisen, die ihnen die Knappschaft zusammen mit einer Postkarte zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl übersendet. Will der Versichertenälteste brieflich wählen, übersendet er diese Postkarte der Knappschaft, von der er daraufhin den Stimmzettel, den Stimmzettelumschlag und den freigemachten Wahlbriefumschlag erhält.

(2) Die Arbeitgeber wählen nur brieflich auf Grund von Wahlausweisen, die die Knappschaft auf Antrag ausstellt und zusammen mit den Stimmzetteln, den Stimmzettelumschlägen und den freigemachten Wahlbriefumschlägen übersendet.

## § 107

**Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Stimmzettelumschlag**

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 13 und 14 ausgestellt.

(2) Die Stimmzettel werden als amtliche Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 15 und 16 hergestellt.

(3) Auf den Stimmzetteln für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht ist die Zahl der Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel haben einheitlich auf

- je 1 Stimme oder
- je 5 Stimmen oder
- je 10 Stimmen oder
- je 50 Stimmen oder
- je 100 Stimmen oder
- je 500 Stimmen

zu lauten.

(4) Die Wahlausweise, Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind für die Gruppe der Arbeitgeber aus weißem Papier herzustellen und auf der Vorderseite rechts mit einem 1/2 cm breiten roten Rand zu versehen.

#### § 108

##### Wahlräume

Die Wahlhandlung findet in den vom Wahlausschuß bestimmten Wahlräumen am Sitz der Knappschaft statt.

#### § 109

##### Behandlung der Wahlbriefe

Der Wahlausschuß leitet die Wahlbriefe den Wahlleitungen zu, die nach § 95 Abs. 3 bis 5 verfahren. Die Übersendung der Wahl Niederschriften nach § 95 Abs. 5 Satz 3 unterbleibt.

#### § 110

##### Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitungen ermitteln das Wahlergebnis nach Maßgabe der §§ 95 bis 97. In der Wahl Niederschrift sind anzugeben

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der brieflich abgegebenen ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe abweichend von § 97 Abs. 2 Nr. 5 nicht ungültig, wenn ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält und es sich dabei um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt.

(3) Auf Grund der Wahl Niederschriften der Wahlleitungen ermittelt der Wahlausschuß gesondert für die einzelnen Wählergruppen

1. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
2. die Zahl der für jede Listenverbindung (§ 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(4) Die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen (Absatz 3 Nr. 4) entfallen, wird so errechnet, daß die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze

zu verteilen sind, wobei die Höchstzahlen nötigenfalls bis auf zwei Stellen nach dem Komma zu errechnen sind. Jede Vorschlagsliste und Listenverbindung erhält in der Reihenfolge der Höchstzahlen so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht. Enthalten eine Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten einer Listenverbindung weniger Vorschläge als Höchstzahlen auf die Vorschlagsliste oder die Listenverbindung entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

(5) Nachdem die Sitze auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen verteilt worden sind, sind die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze in der in Absatz 4 bezeichneten Weise auf die einzelnen Vorschlagslisten der Listenverbindung zu verteilen.

(6) Die auf eine Vorschlagsliste entfallenen Sitze werden von den Bewerbern in der Reihenfolge besetzt, in der sie in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. Sobald in den Gruppen der Arbeiter und der Angestellten ein Drittel der Sitze mit Bewerbern besetzt ist, die nicht Versichertenälteste sind, werden die noch unbesetzten Sitze nur noch mit Bewerbern besetzt, die Versichertenälteste sind. Sobald in der Gruppe der Arbeitgeber insgesamt ein Drittel der Sitze mit Beauftragten (§ 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes) besetzt ist, werden die noch unbesetzten Sitze nur noch mit Bewerbern besetzt, die nicht Beauftragte sind. Über die Zuteilung des letzten Sitzes, der innerhalb des ersten Drittels der Sitze liegt, entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

(7) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß, getrennt nach Wählergruppen, enthalten

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der für jede Vorschlagsliste und Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen,
6. eine Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilgenommen haben mit den Prozentsätzen der von den insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf jede dieser Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Stimmen,
7. die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen,
8. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Sitze,
9. die Namen der zu Mitgliedern Gewählten in der nach den Höchstzahlen geordneten Reihenfolge.

In der Niederschrift soll nach Möglichkeit auch die Zahl der Wahlberechtigten angegeben werden.

(8) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Knappschaften handelt, der Bundeswahlbeauftragte, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

#### § 111

##### Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Bewerber und teilt ihnen mit, daß sie zu der ersten Sitzung der Vertreterversammlung mindestens einen Monat vorher geladen werden.

(2) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis ihrer Wählergruppe durch einen Auszug aus der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses mit, der sich auf die in § 110 Abs. 7 Nr. 1, 3 und 5 bis 9 enthaltenen Angaben erstrecken muß.

### Zweiter Abschnitt

#### Wahl

##### der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

#### § 112

##### Erste Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der in einer allgemeinen Wahl neu gewählten Vertreterversammlung soll im Monat Oktober des Wahljahres stattfinden.

(2) Zu der ersten Sitzung läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
2. Wahl des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

#### § 113

##### Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die nach § 112 einberufene erste Sitzung der Vertreterversammlung und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll. Schriftlich gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies verlangt.

(2) Hierauf fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen.

(5) Im übrigen richtet sich die Wahl nach den Vorschriften des § 12 des Selbstverwaltungsgesetzes.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annehme, so übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz der Vertreterversammlung.

(7) Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

#### § 114

##### Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird im Anschluß an die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften des § 7 Abs. 4 bis 7 des Selbstverwaltungsgesetzes.

(4) In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

(5) Der Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören; sie dürfen nicht Wahlbewerber für den Vorstand sein und scheiden aus, wenn sie eine Wahl in den Vorstand annehmen. An die Stelle eines ausgeschiedenen Listenvertreeters tritt sein Stellvertreter. Scheidet dieser aus, so treten an seine Stelle die weiteren Stellvertreter in der Reihenfolge der Benennung. Nach der Wahl des Vorstandes können der Listenvertreter, sein Stellvertreter und jeder weitere Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personen, die die Liste unterschrieben haben, gegenüber dem Vorstand. Ist die Liste von mehr als zwei Personen unterschrieben worden, so ist die Erklärung von mindestens der Hälfte der Unterzeichner zu unterschreiben.

(6) Der Listenvertreter gibt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wahl des Vorstandes abgeschlossen ist, für die Liste alle Erklärungen ab. Später üben der Listenvertreter und sein Stellvertreter die Befugnisse aus, die ihnen nach § 10 des Selbstverwaltungsgesetzes zustehen; die Erklärungen, die der Listenvertreter und sein Stellvertreter danach gemeinsam abzugeben haben, sind schriftlich abzugeben. Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Vorstandes sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter

bekanntzugeben und bei mündlicher oder fernmündlicher Bekanntgabe auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(7) Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 113 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

#### § 115

##### Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes kann unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden; sie muß innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.

(2) Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, lädt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit möglich, schon am Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist.

(3) Eine schriftliche Ladung muß als Punkt der Tagesordnung enthalten

Wahl des Vorsitzenden und  
der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Im übrigen gilt für die Wahl der Vorsitzenden § 113 entsprechend.

#### § 116

##### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Wahl des Vorstandes mit. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes mit.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen stellt der Wahlausschuß unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familiename, Vorname,  
Geburtsdatum,  
Wohnort und Wohnung

der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter.

(3) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Knappschaften handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Bekanntmachung.

### Vierter Teil

#### Kosten

#### § 117

##### Kostenträger

(1) Der Bund trägt die durch die Tätigkeit des Bundeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

(2) Die Länder tragen die durch die Tätigkeit der Landeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

(3) Im übrigen trägt jede Stelle die ihr aus Anlaß der Wahlen entstehenden Kosten selbst, soweit in §§ 118 bis 122 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Jede öffentliche Dienststelle hat über die ihr aus Anlaß der Wahlen entstehenden Kosten Nachweise in der für sie üblichen Form zu führen. Die Wahlbeauftragten können in die Nachweise Einsicht nehmen und beglaubigte Abschriften von Belegen verlangen.

#### § 118

##### Ansprüche für die Ausgabe von Wahlunterlagen

(1) Die Träger der Krankenversicherung, die Wahlausweise für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auszustellen haben, erhalten von dem einzelnen Rentenversicherungsträger für jeden von ihnen selbst ausgegebenen Wahlausweis eine Vergütung von 0,50 Deutsche Mark und den gleichen Betrag für jeden in ihrem Auftrag ausgestellten Wahlausweis, für den ein Anspruch nach Absatz 2 geltend gemacht wird.

(2) Soweit Arbeitgeber Wahlausweise im Auftrag des zuständigen Trägers der Krankenversicherung auszustellen haben, erhalten sie von diesem für jeden ausgegebenen Wahlausweis eine Vergütung von 0,50 Deutsche Mark. Für die Wahlausweise, die für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ausgegeben worden sind, kann die Zahlung der Vergütung von dem Träger der Krankenversicherung erst verlangt werden, wenn dieser die Vergütung von dem verpflichteten Rentenversicherungsträger erhalten hat.

(3) Mit der Vergütung von 0,50 Deutsche Mark gilt auch der Arbeitsaufwand als abgegolten, der durch die Beschriftung der Postkarten zur Anforderung der Briefwahlunterlagen (Anforderungskarten) und die Ausgabe dieser Postkarten sowie die Ausgabe der besonderen Briefwahlunterlagen (Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag) entsteht. Portokosten, die den Trägern der Krankenversicherung im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wahlausweise und der Anforderungskarten, der Anforderung der Briefwahlunterlagen durch die Wahlberechtigten und die Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten entstanden sind und von ihnen nachgewiesen werden, sind von dem einzelnen Rentenversicherungsträger zu erstatten.

(4) Ansprüche nach Absatz 2 sind gegenüber dem verpflichteten Träger der Krankenversicherung innerhalb zweier Monate nach dem Wahlsonntag geltend zu machen, getrennt nach Wahlausweisen für die Wahlen in der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der Krankenversicherung. Ansprüche nach Absatz 1 sind gegenüber dem verpflichteten Rentenversicherungsträger innerhalb von vier Monaten nach dem Wahlsonntag geltend zu machen.

## § 119

**Ansprüche der Gemeinden und Kreise**

(1) Die Gemeinden und Kreise können für die in ihrem Gebiet durchgeführten Wahlen von den an den Wahlhandlungen beteiligten Versicherungsträgern Ersatz ihrer Auslagen verlangen; laufende Personalkosten bleiben unberücksichtigt.

(2) Gemeinden und Kreise, in deren Gebieten Wahlen für dieselben Versicherungsträger durchgeführt wurden, bilden ein Abrechnungsgebiet. Der Gesamtbetrag der Auslagen jedes Abrechnungsgebietes wird auf die beteiligten Versicherungsträger nach der Zahl ihrer Wahlberechtigten in diesem Gebiet umgelegt. Die Zahl der Wahlberechtigten im Abrechnungsgebiet bestimmt sich für den Versicherungsträger, dessen Wahlbezirk größer ist als dieses Gebiet, nach dem Verhältnis, in dem die Einwohnerzahl des Abrechnungsgebietes zur Einwohnerzahl seines Wahlbezirktes steht.

(3) Die Zahl der Wahlberechtigten hat der Versicherungsträger als Durchschnittszahl für das dem Wahljahr vorhergehende Jahr zu ermitteln; die dafür benutzten Unterlagen sind anzugeben. Im Einvernehmen mit den beteiligten Landes- oder Bundesverbänden kann der Wahlbeauftragte die Zahl der Wahlberechtigten abweichend feststellen.

## § 120

**Erstattungsverfahren für Ansprüche nach § 119**

(1) Anträge auf Ersatz von Auslagen müssen innerhalb von vier Monaten nach dem Wahlsonntag gestellt werden; bei Fristversäumnis kann der Bundeswahlbeauftragte Nachsicht gewähren.

(2) Der Antrag ist bei dem zuständigen Landeswahlbeauftragten einzureichen. Die Landeswahlbeauftragten stellen die ihnen mitgeteilten Beträge getrennt für jedes Abrechnungsgebiet zusammen, bescheinigen die rechnerische Richtigkeit der Zusammenstellungen und leiten sie in doppelter Ausfertigung gleichzeitig mit der Mitteilung des von ihnen festgestellten Gesamtbetrags der Auslagen dem Bundeswahlbeauftragten zu.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte stellt die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge fest und veranlaßt im Benehmen mit den Spitzenverbänden der Versicherungsträger, daß die Anspruchsberechtigten unverzüglich befriedigt werden.

## § 121

**Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren**

(1) Obsiegt der Beschwerdeführer in einem Beschwerdeverfahren nach den §§ 21, 73 und 100, hat ihm der Versicherungsträger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Auf Antrag setzt der Vorsitzende des Beschwerdewahlausschusses die Höhe des zu erstattenden Betrages fest. Die Festsetzung verpflichtet den Versicherungsträger, den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides an den Beschwerdeführer zu zahlen.

(2) Unterliegt der Beschwerdeführer in dem Beschwerdeverfahren und ist er Listenvertreter einer Personenvereinigung oder eines Verbandes, beschließt der Beschwerdewahlausschuß auf Antrag eines Beteiligten, ob und inwieweit die Personenvereinigung oder der Verband den übrigen Beteiligten ihre notwendigen Aufwendungen zu erstatten hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 122

**Kosten der Beschwerdewahlausschüsse**

(1) Die Kosten, die durch die Bestellung des Bundeswahlausschusses und seine Tätigkeit entstehen, tragen die bundesunmittelbaren Versicherungsträger, für die eine Wahl mit Stimmabgabe stattgefunden hat oder die an einem Beschwerdeverfahren beteiligt gewesen sind, nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Wahlberechtigten. § 119 Abs. 3 und § 120 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Kosten, die durch die Bestellung des Landeswahlausschusses und seine Tätigkeit entstehen, tragen die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Land hinaus erstreckt, nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Wahlberechtigten. Das Nähere bestimmen die obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

**Fünfter Teil  
Schlußvorschriften**

## § 123

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Die nach dieser Verordnung erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlichen

der Bundeswahlbeauftragte im Bundesanzeiger,  
die Landeswahlbeauftragten im Staatsanzeiger  
oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung  
oder des Arbeits- oder Sozialministeriums,  
der Wahlausschuß in der bei dem Versicherungsträger üblichen Weise,  
das Versicherungsamt in ortsüblicher Weise.

Daneben können die Bekanntmachungen, falls es erforderlich erscheint, noch in anderer Weise veröffentlicht werden.

## § 124

**Gebührenfreiheit**

Für die Ausstellung von Bescheinigungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, werden Gebühren nicht erhoben.

## § 125

**Vordrucke**

(1) Soweit ein Bedürfnis danach erkennbar wird, trifft der Bundeswahlbeauftragte ergänzende technische Bestimmungen über das Format, die Farbe, die Stärke des Papiers, die Beschriftung und die sonstige Beschaffenheit der Vordrucke.

(2) Der Wahlausschuß kann sich bei der Verteilung der Vordrucke auch der Versicherungsämter bedienen. Die von ihm verteilten Vordrucke gelten als amtliche Vordrucke im Sinne dieser Verordnung.

#### § 126

##### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ablauf der Amtsdauer der gewählten Organe aufbewahrt. Für die Aufbewahrung sind die Stellen zuständig, bei denen die Wahlunterlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung endgültig verbleiben.

#### § 127

##### **Amtshilfe**

Alle an der Durchführung der Wahlen beteiligten Behörden und Versicherungsträger leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

#### § 128

##### **Wahlen in besonderen Fällen**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend, wenn eine Wahl wiederholt werden oder für einen neu errichteten Versicherungsträger besonders stattfinden muß. Bei Wahlen in besonderen Fällen, die ausschließlich für landesunmittelbare Versicherungsträger stattfinden, tritt der Landeswahlbeauftragte an die Stelle des Bundeswahlbeauftragten.

(2) Zur Anpassung an besondere Verhältnisse (§ 2 Abs. 3 Satz 3) kann der zuständige Wahlbeauftragte insbesondere die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen abkürzen.

(3) Bei Wiederholungswahlen ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung, die die Wiederholungswahl notwendig macht, erforderlich ist. Der Bundeswahlbeauftragte kann bestimmen, daß bei Wiederholungswahlen für bundesunmittelbare Versicherungsträger nur brieflich gewählt wird; das gilt nicht für Betriebskrankenkassen und Knappschaften.

#### § 129

##### **Stadtstaat-Klausel**

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Selbstverwaltungsgesetz und in dieser Verordnung den Gemeindeverwaltungen übertragen sind.

#### § 130

##### **Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 35 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917) auch im Land Berlin.

#### § 131

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. \*)

\*) Die Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 9. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 11) ist am 12. Januar 1958 in Kraft getreten. Diese Verordnung ist auf Grund von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 83) — in Kraft getreten am 1. März 1962 — in einer Neufassung am 23. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 104) bekanntgemacht worden. Die sich aus Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 25. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 999) ergebenden Änderungen sind am 29. Oktober 1967 in Kraft getreten.

Anlage 1

(zu § 12 Abs. 1 und § 102 Abs. 1)

Ordnungsnummer:
.....
Eingegangen am:
.....
(vom Wahlausschuß einzutragen)

Kennwort: ..... ①

Listenvertreter: ..... ②

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter: .....

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

..... ③

An den  
Wahlausschuß  
der/des

.....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in .....

.....  
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des/der ..... ④

(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl zur Vertreterversammlung der/des

.....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/Versicherten (Arbeiter)/Versicherten (Angestellte)/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte ⑤ werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑥
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Fortsetzung auf ..... ⑦ Einlageblättern

Stellvertreter<sup>⑧</sup>:

Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit <sup>⑨</sup>
1	2	3	4

Fortsetzung auf .....<sup>⑨</sup> Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt .....<sup>⑨</sup> Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Weiter sind beigelegt: .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....<sup>⑩</sup>

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung  
oder des Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner ①

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wahlberechtigung ②
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Weitere Unterschriften auf den beigegeführten ..... ⑦ Blättern

Anmerkungen:\*)

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 7 Abs. 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z. B. „Berufsgruppe Arbeiter“ oder „Berufsgruppe Angestellte“) ist zulässig. Bei freien Listen (§ 7 Abs. 2 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung). In freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter (§ 13 Abs. 2 der Wahlordnung).
- ③ Soll der Listenvertreter Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 14 Abs. 1 Satz 4 der Wahlordnung), so ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben“.

\*) Auf gesondertem Blatt abzdrukken.

- ④ Als Listenträger (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Liste einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei freien Listen Name des Listenvertreters). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, so sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ⑥ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, befahrener Schiffahrtskundiger (§ 3 Abs. 6 des Selbstverwaltungsgesetzes), Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester (§ 3 Abs. 5 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes). Zu beachten ist § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes; danach dürfen bei den Trägern der Unfallversicherung, der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Knappschaftsversicherung unter den ersten drei Bewerbern höchstens eine, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Personen aufgeführt werden, die in der Gruppe zu den Beauftragten gehören. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören, stets jedoch ein Beauftragter.
- ⑦ Zahlen einsetzen.
- ⑧ Als Stellvertreter können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 3 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der erste der nachstehend benannten Stellvertreter zu laden, der verfügbar, d. h. selbst nicht verhindert ist; dies gilt jedoch mit der Einschränkung, daß ein Stellvertreter, der zu den Beauftragten gehört, nur Mitglieder vertreten darf, die ebenfalls Beauftragte sind.
- ⑨ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, befahrener Schiffahrtskundiger (§ 3 Abs. 6 des Selbstverwaltungsgesetzes), Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester (§ 3 Abs. 5 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes). Vgl. im übrigen Anm. 8.
- ⑩ Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf.
- Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist.
- Den Vorschlagslisten, die nach § 7 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenunterzeichner oder des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.
- ⑪ Auszufüllen nur bei freien Vorschlagslisten und Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren.
- ⑫ Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen (z. B. Versicherter, Arbeitgeber, Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte).

Alle Angaben sind in Maschinschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinschrift oder in Druckbuchstaben zu wiederholen.

**Anlage 2**  
(zu § 12 Abs. 3 und § 102 Abs. 2)

..... ① ..... ①  
(Name und Vorname des Bewerbers) (Kennwort der Vorschlagsliste)

**Zustimmungserklärung**

Meiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zur Vertreterversammlung

der/des ..... ①  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

stimme ich zu.

....., den ..... 19.....

.....  
(eigenhändige Unterschrift)

① Diese Angaben sind in Maschineschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

**Anlage 3**

(zu § 12 Abs. 3 und § 64 Abs. 3)

.....  
(Name und Vorname des Listenunterzeichners).....  
(Kennwort der Vorschlagsliste)**Erklärung über das Wahlrecht**bei der/dem .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)Der Listenunterzeichner .....  
(Name und Vorname)a) ist bei ..... als Arbeiter/Angestellter  
(Bezeichnung des Arbeitgebers)  
beschäftigt und unterliegt der Versicherungspflicht.b) bezieht Rente von .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)c) ist Inhaber des/der ..... und beschäftigt  
(Bezeichnung des Betriebes)  
regelmäßig mindestens einen bei der/dem .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

d) .....

.....  
(Voraussetzungen für das Wahlrecht, wenn a—c nicht zutreffen)

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen des Wahlrechts geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen des Wahlrechts in der Person des Listenunterzeichners vorliegen.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters)

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben zu wiederholen.

Die Bestätigung vor der Orts- und Datumsangabe ist zu streichen, wenn die Erklärung vom Listenunterzeichner unterschrieben wird.

**Anlage 4**  
(zu § 37 Abs. 1)

.....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
**Gruppe der Versicherten**

.....  
(Wahlkennziffer)  
**Lfd. Nr.** .....

**Wahlausweis  
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat ..... 19.....

Herr/Frau/Fräulein .....  
geb. am .....  
Postleitzahl, Wohnort .....  
Wohnung .....

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der  
Ausgabestelle)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigefügte Merkblatt beachten!

(hier perforiert)

.....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
**Gruppe der Versicherten**

**Stimmzettel  
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat ..... 19.....

Listennummer	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

Anlage 4  
(Rückseite)

**Nur für die Briefwahl**

Eine briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der **Wähler** die nachstehende **Versicherung an Eides Statt** ① unterschrieben hat.

Läßt ein durch körperliches Gebrechen behinderter Wähler (z. B. Blinder, Amputierter) den Stimmzettel von einer Vertrauensperson kennzeichnen, so muß diese die Versicherung ② unterschreiben.

**① Versicherung an Eides Statt**

Ich versichere gegenüber dem/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....  
(Name und Vorname)

**② Versicherung**

Ich versichere, daß ich den beigefügten Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....  
(Name und Vorname)

----- (hier perforiert) -----

.....  
(Wahlkennziffer)

**Anlage 5**  
(zu § 37 Abs. 1)

.....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
Gruppe der Arbeitgeber

.....  
(Wahlkennziffer)  
Lfd. Nr. ....

**Wahlausweis  
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat ..... 19.....

Herr/Frau/Fräulein .....  
Firma/Dienststelle .....  
geb. am .....  
Postleitzahl, Wohnort .....  
Wohnung .....

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der  
Ausgabestelle)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigefügte Merkblatt beachten!

(hier perforiert)

.....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
Gruppe der Arbeitgeber

Wert  Stimmen

**Stimmzettel  
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat ..... 19.....

Listennummer	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

Anlage 5  
(Rückseite)

Nur für die Briefwahl

Eine briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der **Wähler** die nachstehende **Versicherung an Eides Statt** ① unterschrieben hat.

Läßt ein durch körperliches Gebrechen behinderter Wähler (z. B. Blinder, Amputierter) den Stimmzettel von einer Vertrauensperson kennzeichnen, so muß diese die Versicherung ② unterschreiben.

① **Versicherung an Eides Statt**

Ich versichere gegenüber dem/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....  
(Name und Vorname)

② **Versicherung**

Ich versichere, daß ich den beigefügten Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....  
(Name und Vorname)

(hier perforiert)

.....  
(Wahlkennziffer)

**Anlage 6**

(zu § 37 Abs. 4 und § 81 Abs. 3)

(Vorderseite)

**Stimmzettelumschlag**

.....  
(Wahlkennziffer)

In diesen Stimmzettelumschlag dürfen Sie nur den Stimmzettel mit gleicher Wahlkennziffer auf der Rückseite einlegen, nicht aber den Wahlausweis; Sie müssen deshalb den Stimmzettel vom Wahlausweis abtrennen. \*)

Auf dem Stimmzettel müssen Sie die Vorschlagsliste, die Sie wählen, in dem daneben stehenden Kreis kennzeichnen, etwa so: (X)

Auf der Rückseite des Wahlausweises müssen Sie an Eides Statt versichern, daß Sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(Rückseite)

Nur Stimmzettel einlegen!  
Stimmzettel vorher kennzeichnen!  
Keinen Absender angeben!  
Umschlag fest zukleben!

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Wahlausweis mit gleicher Wahlkennziffer auf der Rückseite in den roten Umschlag mit gleicher Wahlkennziffer stecken und den Wahlbrief möglichst sofort absenden, mindestens jedoch so rechtzeitig, daß er am ..... 19..... \*\*) zur ersten Postzustellung eingeht.

\*) Auf den Stimmzettelumschlägen für die Wahlen in der Knappschaftsversicherung entfällt der zweite Halbsatz.

\*\*) Einzusetzen ist das Datum des Montags nach dem Wahlsonntag.

**Anlage 7**

(zu § 37 Abs. 4 und § 81 Abs. 3)

(Vorderseite)

<p><b>Wahlbriefumschlag</b> <b>Briefwahl Sozialversicherung</b></p> <p>..... (Wahlkennziffer)</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">An</p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">.....*)</p> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">.....*)</p> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">.....*)</p>	<p>(Freimarke oder Freistempelabdruck)</p>
---	--

(Rückseite)

<p>In diesen Wahlbriefumschlag einlegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Wahlausweis</li> <li>2. den zugeklebten Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel; erst dann den Wahlbriefumschlag zukleben und absenden.</li> </ol>
---

\*) Bezeichnung des Versicherungsträgers und Anschrift der Stelle, der die Wahlbriefe zugehen sollen (§ 37 Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 81 Abs. 3 Satz 3), in Druck oder Maschinenschrift.

**Anlage 8**  
(zu § 37 Abs. 4 und § 81 Abs. 3)

(Vorderseite)

**Briefwahl Sozialversicherung**

.....  
(Wahlkennziffer)

Ich bitte mir die Unterlagen für die Briefwahl an die untenstehende Anschrift zu übersenden.

Name, Vorname .....

geb. am .....

Postleitzahl, Wohnort .....

Wohnung .....

....., den ..... 19.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift)

(Rückseite)

Briefwahl Sozialversicherung  
Anforderung der Unterlagen  
für die Briefwahl

.....  
(Wahlkennziffer)

Gebühr  
bezahlt  
Empfänger

**Werbeantwort**

**An**

..... \*)

..... \*)

..... \*)

\*) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die den Wahlausweis ausstellt, ist vor Ausgabe einzusetzen.

Anlage 9  
(zu § 64 Abs. 1)

Ordnungsnummer:
.....
Eingegangen am:
.....
(vom Wahlausschuß einzutragen)

Kennwort: ..... ①

Listenvertreter: ..... ②

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter: .....

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

..... ③

An den  
Wahlausschuß der .....  
(Bezeichnung der Knappschaft)

in .....  
.....  
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des/der ..... ④  
(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter/Angestellten

bei der .....  
(Bezeichnung der Knappschaft)

Als Knappschaftsälteste und Stellvertreter ⑤ werden vorgeschlagen:

1 Knappschaftsältester 2 erster Stellvertreter ⑤ 3 zweiter Stellvertreter ⑤	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung
1	2	3	4

Sprengel .....

1			
2			
3			

Sprengel .....

1			
2			
3			

Sprengel .....

1			
2			
3			

Fortsetzung auf ..... ⑥ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt ..... ⑥ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Weiter sind beigelegt: .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 ..... ⑦

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den ..... 19.....

.....  
 (Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung  
 oder des Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner<sup>⑧</sup>

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wahlberechtigung <sup>⑨</sup>
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Weitere Unterschriften auf den beigegeführten .....<sup>⑥</sup> Blättern

Anmerkungen:\*)

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 7 Abs. 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z. B. „Berufsgruppe Arbeiter“ oder „Berufsgruppe Angestellte“) ist zulässig. Bei freien Listen (§ 7 Abs. 2 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung). In freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter (§ 65 Abs. 2 der Wahlordnung).
- ③ Soll der Listenvertreter Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 66 Abs. 1 Satz 4 der Wahlordnung), so ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben“.
- ④ Als Listenträger (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Liste einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei freien Listen Name des Listenvertreters). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, so sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Stellvertreter sind entsprechend den Vorschriften der Satzung vorzuschlagen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können für jeden Versichertenältesten bis zu zwei Stellvertreter benannt werden.
- ⑥ Zahlen einsetzen.

\*) Auf gesondertem Blatt abzdrukken.

- ⑦ Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf.

Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist.

Den Vorschlagslisten, die nach § 7 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenunterzeichner oder des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigefügt werden.

- ⑧ Auszufüllen nur bei freien Vorschlagslisten und Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren.
- ⑨ Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung (Versicherter, Rentenbezieher).

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben zu wiederholen.

**Anlage 10**

(zu § 64 Abs. 3)

..... ① ..... ①  
 (Name und Vorname des Bewerbers) (Kennwort der Vorschlagsliste)  
 Sprengel ..... ①

**Zustimmungserklärung**

Meiner Aufstellung für die Wahl zum

- Knappschaftsältesten der — Arbeiter — Angestellten — ②
- Ersten Stellvertreter des Knappschaftsältesten — ②
- Zweiten Stellvertreter des Knappschaftsältesten — ②

bei der ..... ① stimme ich zu.  
 (Bezeichnung der Knappschaft)

....., den ..... 19.....

.....  
 (eigenhändige Unterschrift)

- ① Diese Angaben sind in Maschinschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.  
 ② Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 11  
(zu § 81 Abs. 1)

..... (Bezeichnung der Knappschaft) ..... Sprengel .....
---

..... (Wahlkennziffer) ..... Lfd. Nr. ....
---

**Wahlausweis  
für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter/Angestellten**  
im Monat ..... 19.....

Herr/Frau/Fräulein ..... geb. am ..... Postleitzahl, Wohnort ..... Wohnung .....
---

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der  
Ausgabestelle)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigefügte Merkblatt beachten!
--

Anlage 11  
(Rückseite)

**Nur für die Briefwahl**

Eine briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der **Wähler** die nachstehende **Versicherung an Eides Statt** ① unterschrieben hat.

Läßt ein durch körperliches Gebrechen behinderter Wähler (z. B. Blinder, Amputierter) den Stimmzettel von einer Vertrauensperson kennzeichnen, so muß diese die **Versicherung** ② unterschreiben.

**① Versicherung an Eides Statt**

Ich versichere gegenüber dem/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....  
(Name und Vorname)

**② Versicherung**

Ich versichere, daß ich den beigefügten Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....  
(Name und Vorname)

**Anlage 12**  
(zu § 81 Abs. 2)

..... (Bezeichnung der Knappschaft) ..... Sprengel .....
---

**Stimmzettel**  
für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter/Angestellten  
im Monat ..... 19.....

Listennummer	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

**Anlage 12**  
(Rückseite)

..... (Wahlkennziffer)
---------------------------

**Anlage 13**  
(zu § 107 Abs. 1)

..... (Bezeichnung der Knappschaft) Gruppe der Arbeiter/Angestellten
--

Lfd. Nr. ....
---------------

**Wahlausweis  
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat ..... 19.....

Herr/Frau/Fräulein ..... geb. am ..... Postleitzahl, Wohnort ..... Wohnung .....
---

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der  
Ausgabestelle)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite beachten!
---------------------------

**Anlage 13**  
(Rückseite)

**Nur für die Briefwahl**

Eine briefliche Stimmabgabe ist nur **gültig**, wenn der **Wähler** die nachstehende **Versicherung an Eides Statt** ① unterschrieben hat.

Läßt ein durch körperliches Gebrechen behinderter Wähler (z. B. Blinder, Amputierter) den Stimmzettel von einer Vertrauensperson kennzeichnen, so muß diese die Versicherung ② unterschreiben.

**① Versicherung an Eides Statt**

Ich versichere gegenüber dem/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....  
(Name und Vorname)

**② Versicherung**

Ich versichere, daß ich den beigefügten Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....  
(Name und Vorname)

Anlage 14  
(zu § 107 Abs. 1)

..... (Bezeichnung der Knappschaft) ..... Gruppe der Arbeitgeber
---

Lfd. Nr. ....
---------------

**Wahlausweis  
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat ..... 19.....

Herr/Frau/Fräulein .....
Firma .....
geb. am .....
Postleitzahl, Wohnort .....
Wohnung .....

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der  
Ausgabestelle)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite beachten!

**Anlage 14  
(Rückseite)**

**Nur für die Briefwahl**

Eine briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der **Wähler** die nachstehende **Versicherung an Eides Statt** ① unterschrieben hat.

Läßt ein durch körperliches Gebrechen behinderter Wähler (z. B. Blinder, Amputierter) den Stimmzettel von einer Vertrauensperson kennzeichnen, so muß diese die Versicherung ② unterschreiben.

**① Versicherung an Eides Statt**

Ich versichere gegenüber dem/der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....  
(Name und Vorname)

**② Versicherung**

Ich versichere, daß ich den beigefügten Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....  
(Name und Vorname)

**Anlage 15**  
(zu § 107 Abs. 2)

..... (Bezeichnung der Knappschaft) Gruppe der Arbeiter/Angestellten
--

**Stimmzettel**  
**für die Wahl zur Vertreterversammlung**  
im Monat ..... 19.....

Listennummer	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

**Anlage 16**  
(zu § 107 Abs. 2)

..... (Bezeichnung der Knappschaft) Gruppe der Arbeitgeber
--

Wert	<input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/>	Stimmen
------	---	---------

**Stimmzettel**  
**für die Wahl zur Vertreterversammlung**  
im Monat ..... 19.....

Listennummer	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 30. Oktober 1967**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953), werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in der Volksrepublik Ungarn für Erzeugnisse aus Edelmetallen eingeführt sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 574).

Bonn, den 30. Oktober 1967

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

### Ungarische Prüf- und Gewährzeichen

#### 1. Für einheimische Erzeugnisse



950

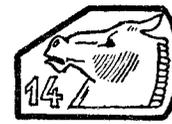
Platinarbeiten



916



750



585

Goldarbeiten



925



900



835



800

Große Silberarbeiten



925



900



835



800

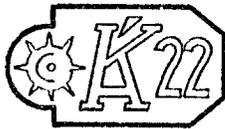
Kleine Silberarbeiten

## 2. Für eingeführte Erzeugnisse

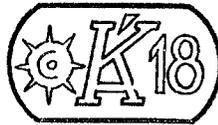


950

Platinarbeiten



916



750



585

Goldarbeiten



925



900

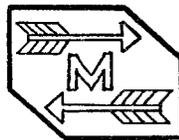


835



800

Silberarbeiten



Identitätsstempel



Stempel der Edelmetallprüfungs- und Eichanstalt